

Verfasser/in: Herr W. Schneider, Tel: 164-411	Federführend: Fachbereich 4 - Bau, Plan., Um- welt	Aktenzeichen: 51.1.01 612601_Sat- zungen_Pen- nigbeck	Datum: 25.10.2023
-----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge:	TOP	Ein	Ja	Nein	Ent.	Bemerkung
06.11.2023 OR Gödestorf						
27.11.2023 UmBau						
07.12.2023 VA						
13.12.2023 Rat						

**Betreff:**

**Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) für den bebauten Bereich "Pennigbeck" - erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Rat beschließt über die während der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen samt Abwägung aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anlage 1)

b) Der Rat beschließt die Außenbereichssatzung mit ihrer Planzeichnung (Anlage 2), Textlichen Festsetzungen (Anlage 3) und Begründung (Anlage 4) gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen.

**Sachverhalt:**

Nach der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB musste die Planzeichnung und die Begründung in Bezug auf die Forderung nach einem Immissionsgutachten (Anlage 5) und aufgrund von weiteren Anmerkungen durch die Träger öffentlicher Belange überarbeitet werden. Dies hat zur Folge, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind und eine erneute Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erfolgen muss.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für die erneute Auslegung werden gemäß des städtebaulichen Vertrages durch die Maßnahmenträger beglichen.

**Nachhaltigkeit:**

Durch die Möglichkeit einer Außenbereichssatzung kann gem. BauGB ein Lückenschluss im Bereich der Straße **Pennigbeck** erzielt werden.

**Durchführungszeitraum:**

Die erneute Auslegung wird im ersten Quartal 2024 erfolgen.

**Anlage/n:**

Stadt Syke  
Außenbereichssatzung – OT Osterholz

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Diepholz Niedersachsenstraße 2 49356 Diepholz  02.12.2022	<p>Aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:</p> <p><b>FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - NATURSCHUTZ</b></p> <p>Aus naturschutzbehördlicher Sicht bestehen nach Prüfung der Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Bauleitplanung, wenn im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13ff. BNatSchG sowie des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG ordnungsgemäß abgearbeitet werden. Darüber hinaus sind die folgenden Anpassungen vorzunehmen:</p> <p>Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird begrüßt, dass bereits auf Satzungsebene ein gesamtheitliches Konzept für die Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Form von festgesetzten Bereichen für die Anpflanzung von Gehölzen entwickelt wurde. Diesbezüglich ist jedoch die auf S. 14 der Begründung aufgeführte Liste mit Gehölzarten für Kompensationspflanzungen dahingehend anzupassen, dass dafür ausschließlich einheimische, standortgerechte Arten zu verwenden sind.</p>	<p>Die Anforderungen an die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und den speziellen Artenschutz werden auf der Baugenehmigungsebene abschließend abgearbeitet. Darauf aufbauend wird mit den Maßnahmenträgern ein städtebaulicher Vertrag geschlossen. Dieser beinhaltet eine Verpflichtung zur Umsetzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Liste mit den Gehölzanpflanzungen wird entsprechend angepasst</p>


Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Anpflanzungen mit gebietsfremden Arten, wie z. B. Hopfenbuche, Krimlinde oder Blut-Johannisbeere, werden im Rahmen eines nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens seitens der unteren Naturschutzbehörde nicht als Kompensation anerkannt. Als Pflanzabstand zwischen zwei Bäumen 1. Ordnung sind zudem mindestens 8 m anstelle der in der Begründung genannten 6 m vorzusehen.</p> <p>Die darauffolgende Formulierung in Bezug auf potenziell zu ersetzende abgängige Gehölze der für den Erhalt festgesetzten Bereiche ist ebenfalls durch den Zusatz „einheimische“ zu ergänzen.</p> <p>Der auf S. 15 angeführte § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG ausdrücklich nicht auf Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, weshalb eine Beschränkung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten in diesem Falle nicht erfolgen kann. Dieser Passus ist somit zu streichen und es ist zu prüfen, ob sich dadurch Änderungen in Bezug auf die anschließenden Aussagen zum Artenschutz ergeben.</p> <p>In den Überschriften zum <i>Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren</i> und zum <i>Verbot der erheblichen Störung von Tieren</i> ist jeweils „BauGB“ durch „BNatSchG“ zu ersetzen.</p> <p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - ABFALL- UND BODENSCHUTZ</b></p> <p>Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich zum gegenwärtigen Kenntnisstand (11/2022) keine erfassten Altablagerungen (ehemalige Deponien).</p> <p>Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Pennigbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Als Anlage habe ich einen Auszug aus meiner Datenbank beigefügt (sogenannter „EVA- Kurzbericht“).</p>	<p>Der Anregung kann in Abstimmung mit der Stadt Syke / Untere Naturschutzbehörde gefolgt werden. Die Stadt Syke hat beschlossen, im Zuge des Klimawandels, Klimaanpassungsstrategien im Zuge von Baum- und Strauchartenpflanzungen resistenterere Arten zu verwenden.</p> <p>Der Anregung kann gefolgt werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Dabei ist auch zu bedenken, dass der Artenschutz „per se“ gilt.</p> <p>Die Begründung wird hier redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung zur Satzung wird um diese Aussagen ergänzt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde hält es für geboten, dass der Planungs- bzw. Vorhabenträger für die Verdachtsfläche die aktuelle konkrete Verdachtsituation betr. Altlasten bzw. schädlichen Bodenveränderungen durch einen Gutachter für Boden- und Grundwasserverunreinigungen bzw. Altlasten oder Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Bundes-Bodenschutzgesetz) auf Grundlage einer historischen Recherche und Untersuchungen beurteilen lässt bzw. aufklärt.</p> <p>Bei Baumaßnahmen inkl. Rückbaumaßnahmen auf dem Grundstück der Verdachtsfläche ist generell eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten zur Errichtung der Gebäude und sonstiger Erdarbeiten von einem Gutachter oder Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Umfeld der Altablagerung Nr. 251.041.4.024 (ehemalige Deponie). Hier sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Deshalb sollte aus reinen Vorsorgegründen auf sensible Nutzungen des Grundwassers im Plangebiet verzichtet werden. Falls sensible Nutzungen des Grundwassers trotzdem angestrebt werden, sollte vorher generell eine analytische Untersuchung erfolgen.</p> <p><b>FACHDIENST UMWELT UND STRASSE - WASSERWIRTSCHAFT</b></p> <p>Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten und Hochwassergefahrengebieten. Durch den Geltungsbereich verläuft in zentraler Lage von Süden nach Norden der Pennigbeek-Okeler-Bach (Gewässer II. Ordnung). Dieses Gewässer ist innerhalb des gesamten Geltungsbereichs verrohrt. Darüber hinaus befindet sich im nördlichen Bereich (Kreuzungsbereich Pennigbeck / Pennigbeck) ein Teilstück eines Gewässers III. Ordnung, das ebenfalls verrohrt ist.</p> <p>Gegen den vorliegenden Planentwurf bestehen zunächst Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird auf der Genehmigungsebene gefolgt. Dabei ist jedoch auch zu bedenken, dass der Bereich bereits bebaut ist. Es wird ferner ein Hinweis in der Begründung erfolgen, dass hier eine Verdachtsfläche vorliegt und bauliche Umsetzungen nur in Verbindung eines Gutachtens erfolgen können.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung entsprechend ergänzt. Kenntnisse über Wasserverunreinigungen liegen nicht vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

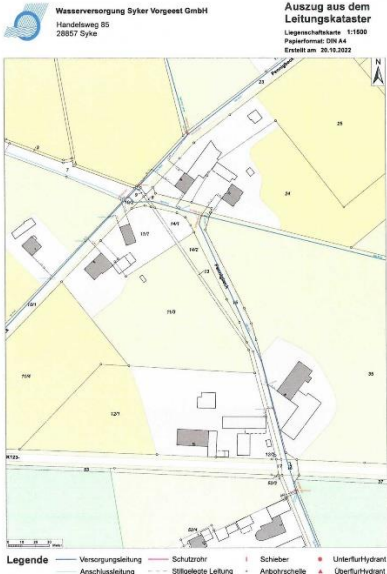
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für die Oberflächenentwässerung des Siedlungsbereichs ist in der Vergangenheit keine wasserrechtliche Erlaubnis bei der UWB beantragt worden - demnach existieren dezentrale Lösungen bezogen auf die Einzelgrundstücke. Die Entscheidung hinsichtlich der Erlaubnispflicht oder -freiheit für die jeweils grundstücksbezogene Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung kann durch die UWB in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Sofern die örtlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse eine dezentrale Versickerung des auf den Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers zulassen, sollte diese Form der Niederschlagswasserbeseitigung präferiert werden. Wir empfehlen daher unter § 6 einen entsprechenden Hinweis mit aufzunehmen.</p> <p>Die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung obliegt der Gemeinde oder dem jeweiligen Anlieger. Die Unterhaltungspflicht des Gewässers II. Ordnung liegt beim Mittelweserverband. Daher ist in Bezug auf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung des verrohrten Gewässers II. Ordnung der Mittelweserverband zwingend zu beteiligen.</p> <p>Die geplante Abwasserbeseitigung innerhalb des Geltungsbereichs wird aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich. Aus Gründen des vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutzes sollte für den Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung der Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen verfolgt werden.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - IMMISSIONSSCHUTZ</b></p> <p>Hinsichtlich <b>der Geruchsimmissionen aus der Landwirtschaft</b> bestehen immissionsschutzrechtlich gegen die beabsichtigte Bauleitplanung Bedenken.</p> <p>Im Süden des geplanten Wohngebietes bestehen noch Tierplätze, die einen Einfluss auf die geplante Wohnbebauung ausüben. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Grenzwerte für den Geruch am Standort eingehalten werden.</p>	<p>Der Verweis auf die Regelung des Abflusses des anfallenden Oberflächenwassers auf das Genehmigungsverfahren ist innerhalb der Begründung bereits enthalten. Die „Hinweise“ zu der Satzung werden um entsprechende Aussagen ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der erneuten Auslegung wird der Mittelweserverband erneut beteiligt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren geprüft. Spätestens zum Satzungsbeschluss werden Ergebnisse zur Vorgehensweise vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es liegt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Begutachtung vor. Nach dieser beträgt die Geruchsbelastung nach der Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL bei 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der für Wohngebäude im Außenbereich maximal zulässige Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Für den Standort ist eine Sonderbeurteilung notwendig, die die Einhaltung der Geruchsgrenzwerte bestätigt.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - BRANDSCHUTZ</b></p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine Bedenken, sofern die Grundversorgung mit Löschwasser entsprechend § 2 NBrandSchG durch die Stadt gewährleistet wird. Diese beträgt nach den Technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. für Wohn-, Misch- und Dorfgebiete mit geringer Brandausbreitungsgefahr 48 m<sup>3</sup>/h für die Dauer von 2 Stunden in einem Umkreis von 300 m.</p> <p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ</b></p> <p>Aus dem Planbereich selbst sind bislang keine Funde oder Fundstellen von archäologischer Relevanz bekannt. Aus dem näheren Umfeld des Planbereichs hingegen sind Fundstellen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Artefakten bekannt. Südwestlich, auf der anderen Seite der Friedeholzstraße, fand sich in den 1960'er Jahren ein Begräbnisplatz der römischen Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit, mit zahlreichen als Urnen genutzten römischen Importgefäßen, sowie 25 weiteren Brandgruben. Da die Lage der zugehörigen Siedlung bis heute nicht entdeckt wurde, muss im Planbereich mit weiteren Funden gerechnet werden.</p> <p>Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG bedürfen, worauf im Textteil der Satzung hinzuweisen ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die Aufstellung der Satzung nicht relevant.</p> <p>Die Begründung wird um diese Aussagen ergänzt.</p> <p>s. o..</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - STÄDTEBAU</b></p> <p>Die in § 35 Abs. 6 S. 1 BauGB genannten Voraussetzung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung sind in der Begründung erheblich detaillierter auszuführen. Hierbei ist darzulegen an welchen Merkmalen die Stadt hier einen baulichen Ansatz von einigem Gewicht erkennt. Zudem ist die Ausgestaltung der Satzung im Nordosten nochmals zu überprüfen, da sich der Geltungsbereich hierhin zwar erstreckt, allerdings durch die Festlegungen von Baugrenzen keine Baulückenfüllung im eigentlichen Sinne entstehen kann.</p> <p>Zudem ist in diesem Kontext insbesondere auch die landwirtschaftliche Prägung des Gebietes nochmals detailliert darzulegen, da sich ein landwirtschaftlicher Betrieb im Geltungsbereich sowie weitere umliegend befinden.</p> <p>Die Stadt hat weitergehend Regelungen nach § 35 Abs. 6 S. BauGB in Analogie zu § 9 Abs. 1 BauGB erlassen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals an das Gebot der planerischen Zurückhaltung erinnert, da es sich hier auch nicht um die Qualität eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB handelt.</p> <p>Zudem sind diese Regelungen unmittelbar an die Zulässigkeit der Bauvorhaben gebunden. Die Stadt sollte daher die getroffenen „Festsetzungen“ auf diesen Umstand nochmal prüfen. Dies gilt beispielsweise für die Flächen i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB. Zu diesen zeichnerischen Festsetzungen fehlen in der Begründung darüber hinaus weitergehende Erläuterungen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, der Bereich aus dem Satzungsgebiet herausgenommen. Die Begründung wird im Übrigen ergänzt. Voraussetzung einer Außenbereichssatzung ist i. d. R. das Vorhandensein von 4 bis 5 mind. 4 oder 5 Wohnhäuser, zudem darf die Landwirtschaft nicht überwiegen. Beides ist hier gegeben, so dass die Aufstellung der Außenbereichssatzung als planungsrechtlich zulässig betrachtet wird. Eine ähnliche Planung liegt auch z. B. In Twistringen als Außenbereichssatzung Nr. 3 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Teilbereich „Lange Reege“ in der Ortschaft Abbenhausen vor.</p> <p>Es sind im Plangebiet und in der Umgebung noch einzelne landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, allerdings dominieren eher Resthof-Nutzungen. Eine detaillierte Betrachtung ist demzufolge nicht notwendig. Ferner kann hierzu auch das Immissionsschutzgutachten der Nds. Landwirtschaftskammer herangezogen werden.</p> <p>Der Stellungnahm wird gefolgt.</p> <p>§ 35 Abs. 6 BauGB enthält eine Ermächtigung für Gemeinden zum Erlass von Satzungen für bestimmte bebaute Bereiche im Außenbereich. Durch solch eine Satzung können sonstige nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) dadurch begünstigt werden, dass ihnen bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden können. Die Außenbereichssatzung ist, wie der Flächennutzungsplan (§ 5), die Bebauungspläne (§§ 9, 12, 13a, 30) oder die Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3) ein Gemeindegesetz. Wie die Innenbereichssatzungen zählt sie aber nicht zur Bauleitplanung an sich (§ 1 Abs. 2), sondern gilt wie diese als "Plan-Ersatz". Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) wird jedoch nicht der Gebietscharakter verändert, und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34) entsteht kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung), sondern es werden nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst geringfügig erweitert. Sie darf auch in den Bestand nicht eingreifen.</p> <p>Haben die Bebauungspläne die verbindlichsten Festsetzungsmöglichkeiten und die Innenbereichssatzungen zumindest noch weitgehende oder eingeschränkte, so hat die Außenbereichssatzung keine Festsetzungsmöglichkeiten</p> <p>Sie kann in ihrer Abgrenzung nur vom Baubestand ausgehen (keine "selbständige" Grenzziehung) und sie kann nur nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben treffen und auch den Bestand nicht reglementieren.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																																																
		<p>Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass § 35 Abs. 6 S. 5 BauGB berücksichtigt wird und entsprechend nicht § 13 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu beachten ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt die Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit prüft.</p> <table border="1" data-bbox="555 531 1218 783"> <thead> <tr> <th colspan="2">EVA Kurzbericht</th> <th style="text-align: right;">25. Nov. 22</th> <th style="text-align: right;">Seite 1</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Standortnummer:</td> <td>251.041.5.009.0002</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Standortbezeichnung:</td> <td>Görgens, Johannes</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gemeinde:</td> <td>Stadt Syke</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ortsteil:</td> <td>Osterholz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße/ Hausnummer:</td> <td>Pennigbeck</td> <td style="text-align: center;">6</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Teilflächen:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Gesamtfläche in m²:</td> <td>1837</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl Betriebe:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>höchste Altlastenrelevanzkl.:</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Ersterfassung:</td> <td>05.04.2012</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>letzte Änderung:</td> <td>04.06.2012</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Lageplan:</p>  <p>Gemarkung: OSTERHOLZ</p> <p>Flurstückskennzeichen: Fläche (m²):</p> <p>Betriebsname: Görgens, Johannes Betriebsbeginn/-ende: 1952 1959 Branchentyp (BaWi): Maschinenbau- Industrie Branchengruppe (NACE): Altlastenrelevanzklasse: 2</p>	EVA Kurzbericht		25. Nov. 22	Seite 1	Standortnummer:	251.041.5.009.0002			Standortbezeichnung:	Görgens, Johannes			Gemeinde:	Stadt Syke			Ortsteil:	Osterholz			Straße/ Hausnummer:	Pennigbeck	6		Anzahl Teilflächen:	1			Gesamtfläche in m²:	1837			Anzahl Betriebe:	1			höchste Altlastenrelevanzkl.:	2			Ersterfassung:	05.04.2012			letzte Änderung:	04.06.2012			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung wird entsprechend angepasst.</p>
EVA Kurzbericht		25. Nov. 22	Seite 1																																																
Standortnummer:	251.041.5.009.0002																																																		
Standortbezeichnung:	Görgens, Johannes																																																		
Gemeinde:	Stadt Syke																																																		
Ortsteil:	Osterholz																																																		
Straße/ Hausnummer:	Pennigbeck	6																																																	
Anzahl Teilflächen:	1																																																		
Gesamtfläche in m²:	1837																																																		
Anzahl Betriebe:	1																																																		
höchste Altlastenrelevanzkl.:	2																																																		
Ersterfassung:	05.04.2012																																																		
letzte Änderung:	04.06.2012																																																		
2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Arenskule 10 21339 Lüneburg 01.11.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Aufstellung der Satzung jedoch nicht relevant. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>																																																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	
3	<p>Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH Handelsweg 85 28857 Syke 21.10.2022</p>	<p>Wir beziehen uns auf Ihr o. g. Schreiben und teilen Ihnen wie folgt mit:</p> <p>Seitens der Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Betriebsmittel jeglicher Art zu schützen sind. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde gemäß Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG, „§2 Aufgaben und Befugnisse der Gemeinde“ für die feuerlöschtechnische Absicherung zuständig ist. Die Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH stellt nach Können und Vermögen je nach Leitungsnetz und vorgelagerten Anlagen Trinkwasser für Feuerlöschzwecke zur Verfügung.</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Druck bzw. die Liefermenge im Versorgungsnetz die aktuelle Situation darstellt. Durch Netzausbau oder Netzbau/ Änderung der Druckzonen können sich veränderte Betriebsbedingungen einstellen.</p> <p>Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Kosten zur Sicherung von Bäumen im Bestand dem Eigentümer / Erschließungsträger unterliegen. Ebenso sind die Kosten für die Sicherung von Bäumen, die nachträglich auf der Trasse unserer Versorgungsleitung gepflanzt wurden, vom Eigentümer zu übernehmen. Die Sicherung ist erforderlich bei allen Maßnahmen zum Unterhalt, zur Wartung und zur Erweiterung von unseren Betriebsmitteln, wie Rohrleitungen und Armaturen.</p> <p>Bitte zeigen Sie Bauvorhaben weiterhin an, um die Sicherung unserer Betriebsmittel prüfen zu können.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen behilflich gewesen zu sein und verbleiben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie sind für die Aufstellung der Satzung jedoch nicht relevant. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

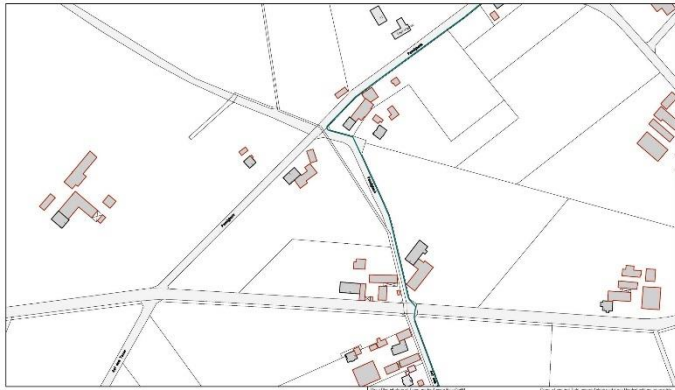
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
4	<p>Stadt Syke FB 3 - Ordnung Hinrich-Hanno-Platz 1 28857 Syke 27.10.2022</p>	<p>Hiermit sende ich dir die Stellungnahme aus dem FB 3:</p> <p>Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Nutzung nachzuweisen, dass für sein geplantes Vorhaben mindestens 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Sollte diese Menge nicht aus der Sammelwasserversorgung entnommen werden können, so ist sie durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen.</p> <p>Eine unabhängige Löschwasserversorgung kann durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 1430 mit Löschwasserentnahmestelle, einen Löschbrunnen nach DIN 14220 oder einen Löschwasserteich nach DIN 14210 mit Löschwasserentnahmestelle hergestellt werden.</p> <p>Sie sind jeweils nach den genannten Vorschriften anzulegen und ständig in funktionsfähigen Zustand zu halten.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Erschließungsplanung. Die Begründung der Satzung wird um Auszüge aus der Stellungnahme ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Zudem muss sich mindestens eine Löschwasserentnahmestelle im Abstand von höchstens 150 m des Bauobjektes befinden. Sollte diese Löschwasserentnahmestelle eine geringere Leistung als 48 m<sup>3</sup>/h erbringen, so können die Leistungen aller sonstigen Entnahmestellen im Umkreis von max. 300 m, bezogen auf ein jedes Bauobjekt, hinzugerechnet werden.</p> <p>Dabei ist zu beachten, dass die geforderte Leistung auch dann erbracht wird, wenn die Entnahmestelle an der Sammelwasserversorgung liegt. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</p> <p>Seitens des abwehrenden Brandschutzes wird empfohlen, auf diesen Brandschutzbelang in geeigneter Weise einzugehen und hinzuweisen.</p>	
5	<p>EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg  04.11.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: <a href="mailto:NCD-NetztechnikGWSammelpostfach@ewe-netz.de">NCD-NetztechnikGWSammelpostfach@ewe-netz.de</a> in Verbindung.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

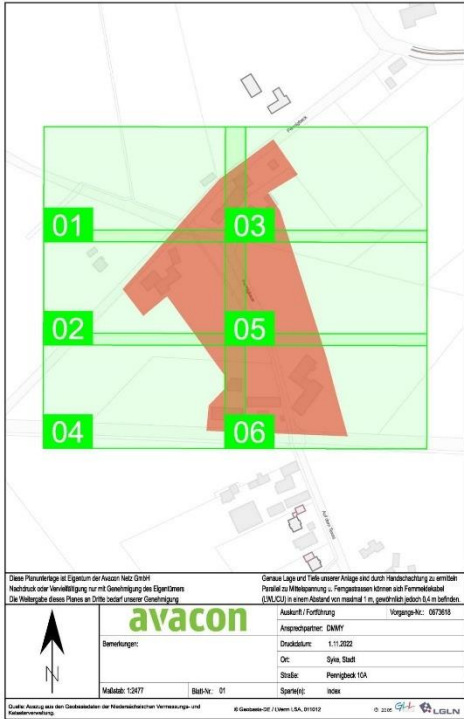
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	

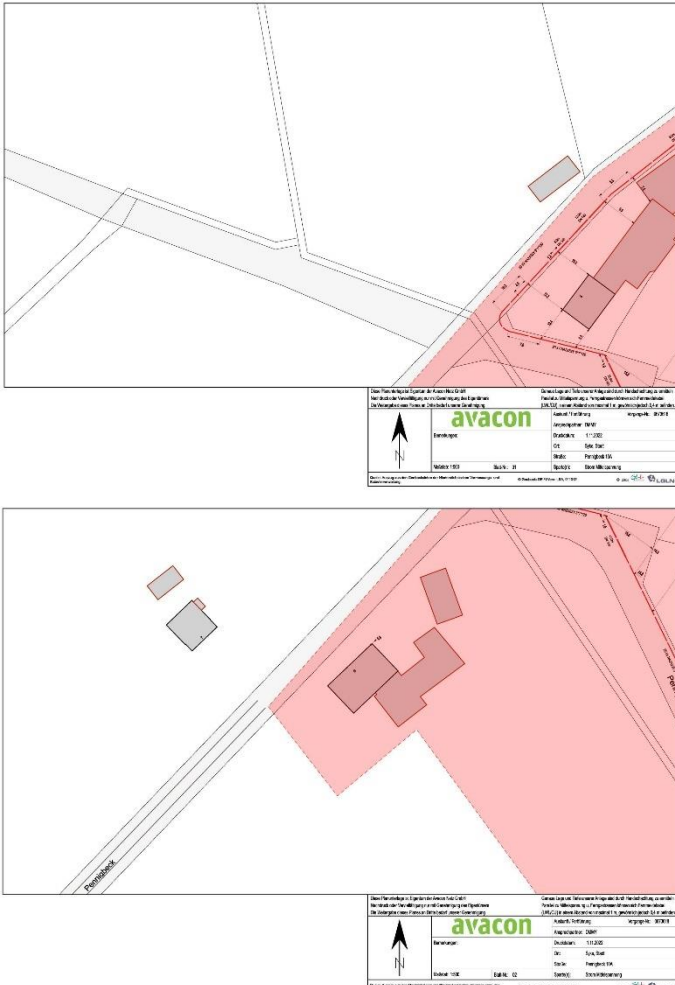
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig <u>ausschließlich</u> an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a> und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 015174493155.</p>	
6	<p>Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 08.11.2022</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><b><u>AN H A N G</u></b> <b>Lfd.-Nr.: LR-ID 0673618-AVA (bitte stets mit angeben)</b> <b>Außenbereichssatzung „Pennigbeck“</b> <b>hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</b> <b>Ihr Zeichen: 4-61 26 01</b></p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Leitung befindet sich im öffentlichen Raum der Verkehrsstraßen, ein Handlungsbedarf besteht allein aus diesem Grunde nicht. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Versorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

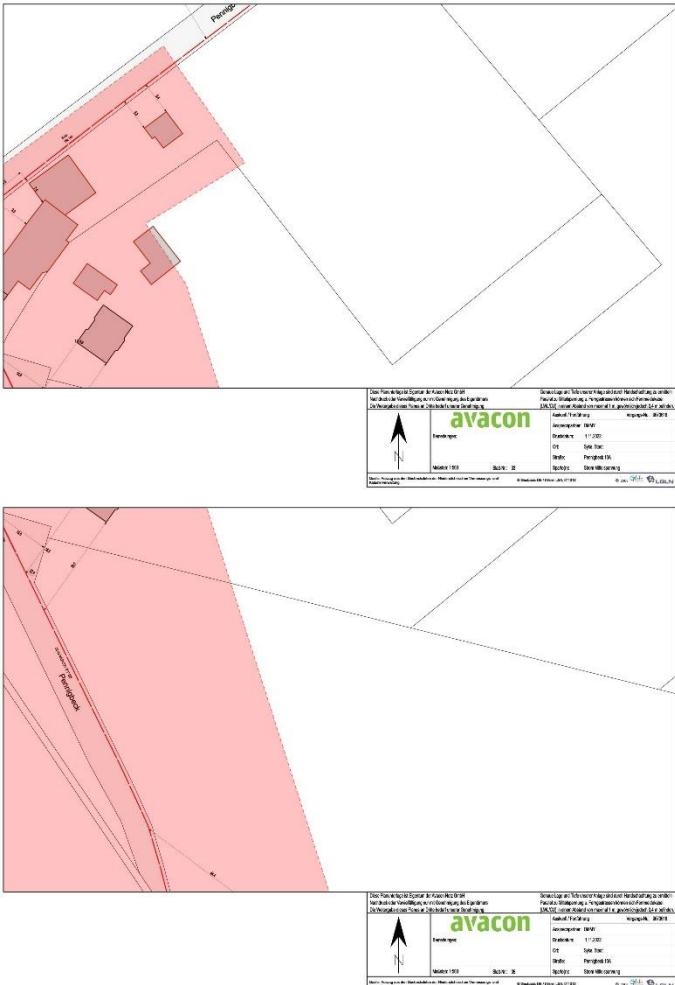
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b><u>Fernmelde:</u></b></p> <p>Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.</p> <p>Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.</p> <p>Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.</p> <p>Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen.</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen.</p>	

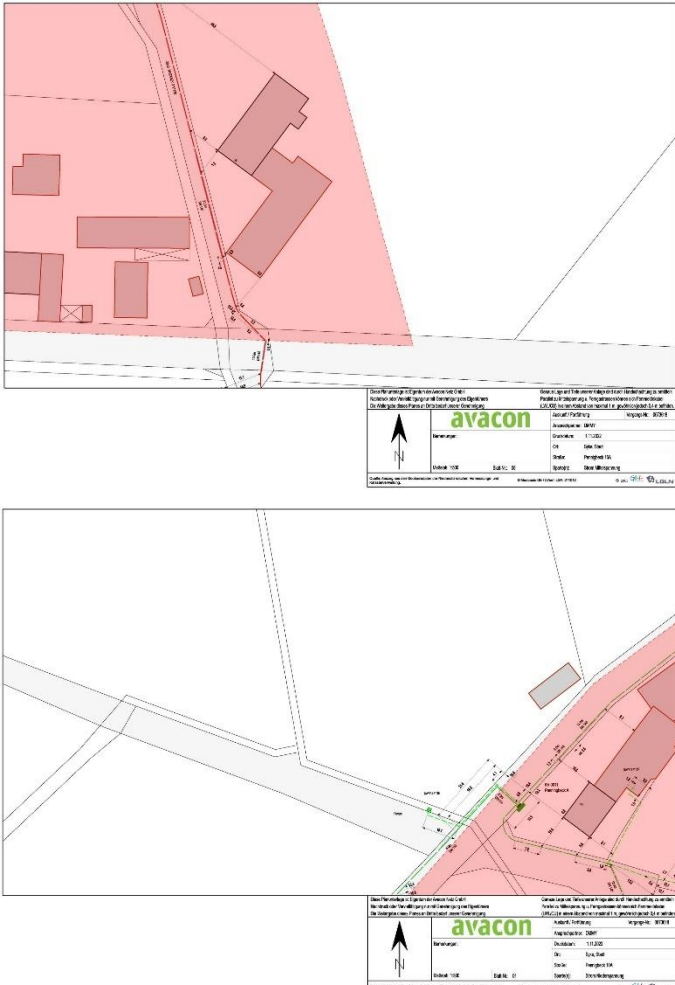
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach <a href="mailto:einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de">einsatzplanung uebertragungsnetze@avacon.de</a> in Verbindung.</p> <p>Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.</p> <p>Anschrift:       Avacon Netz GmbH, Region West, Betrieb Spezialnetze Gas, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter</p> <div style="text-align: center;">  </div>	

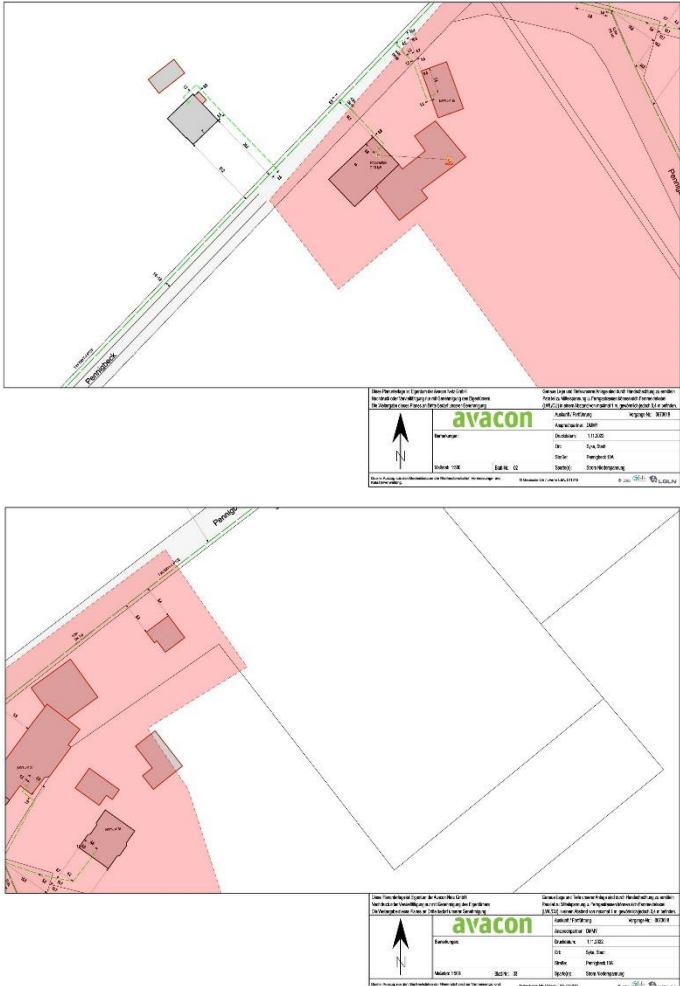
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6a	<p>Avacon Netz GmbH Am Winklerfelde 1 28857 Syke  11.11.2022</p>	<p>Gerne beantworten wir Ihre Anfrage.</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 20.10.2022 geben wir zu der oben genannten Außenbereichssatzung, im Namen der Netzgesellschaft Syke für Strom-Verteilnetzanlagen, grundsätzlich unsere Zustimmung.</p> <p>Im öffentlichen Bereich sind Versorgungsanlagen vorhanden und die bestehenden Gebäude mit Energie versorgt. Eine Gefährdung der vorhandenen Versorgungsanlagen und eine Gefährdung der gesicherten Versorgung mit Energie muss ausgeschlossen sein. Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.</p> <p>Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung werden Ihnen für Ihre Planungen über das Portal unserer Leitungsauskunft <a href="https://meine-planauskunft.de">https://meine-planauskunft.de</a> oder über die E-Mail: <a href="mailto:leitungsauskunft@avacon.de">leitungsauskunft@avacon.de</a> übersendet.</p> <p>Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen.</p> <p>Für Straßenbeleuchtungsfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie uns 6 Wochen vor Baubeginn zu kontaktieren, damit wir die Straßenbeleuchtung rechtzeitig planen und ein Angebot erstellen können.</p> <p>Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmeldenetzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.</p> <p>Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.</p> <p>Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Die Leitung befindet sich im öffentlichen (Verkehrs-)Raum. Ein Hinweis bzgl. der Beachtung von Ver- und Versorgungsleitungen wird in der Begründung aufgenommen.</p>

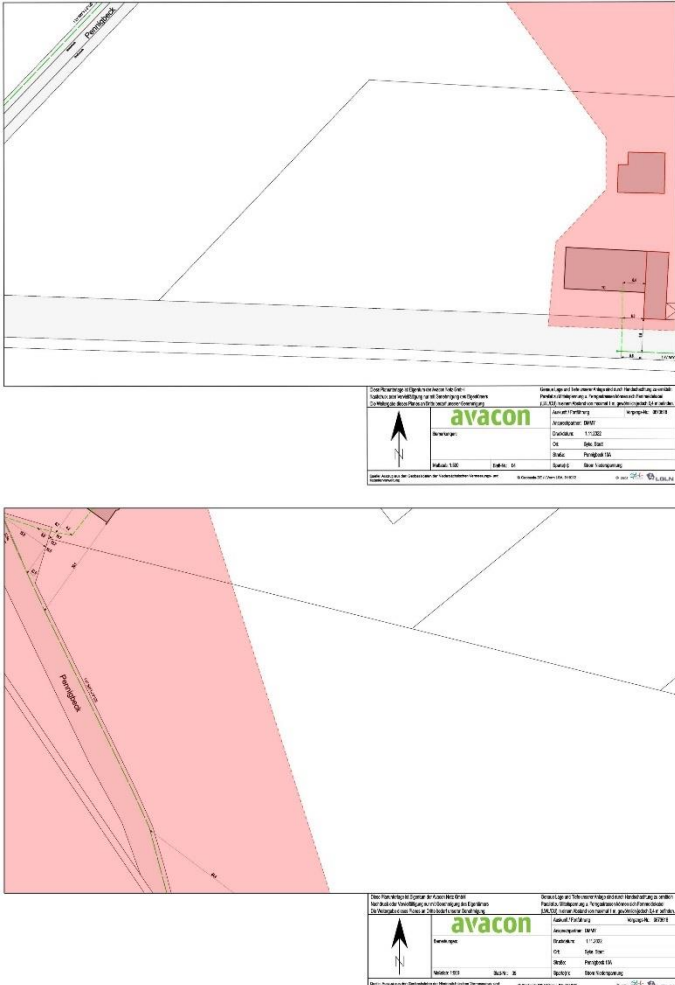
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		 <p> <small>Diese Planunterlagen im Eigentum der Avacorn Netz GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Die Weitergabe dieser Pläne an Dritte ist ohne unsere Genehmigung.</small> </p> <p> <small>Genau Lage und Teile unserer Anlage sind durch Handschätzung zu ermitteln. Planetik zu Mitwirkung u. Fernabschlüssen können sich Fernabschlüsse (DIN 1923) in einem Abstand von maximal 1 m genehmigt werden. Es ist zu befolgen.</small> </p> <p> <b>avacorn</b> </p> <p> <small>Autoren / Fortführung: Vorgelege-Nr.: 087919</small> </p> <p> <small>Anspruchsort: DMN</small> </p> <p> <small>Bemerkungen: Druckdatum: 1.11.2022</small> </p> <p> <small>Ort: Syke, Stadt</small> </p> <p> <small>Strasse: Pannbeck 10A</small> </p> <p> <small>Maßstab: 1:5000 Blatt-Nr.: 01 Sperrhöhe: 100cm</small> </p> <p> <small>Quelle: Avacorn ist ein Dienstleister der Hochspannungs-Vertriebs- und Netzbetreiber. © 2022 GfL LELN</small> </p>	

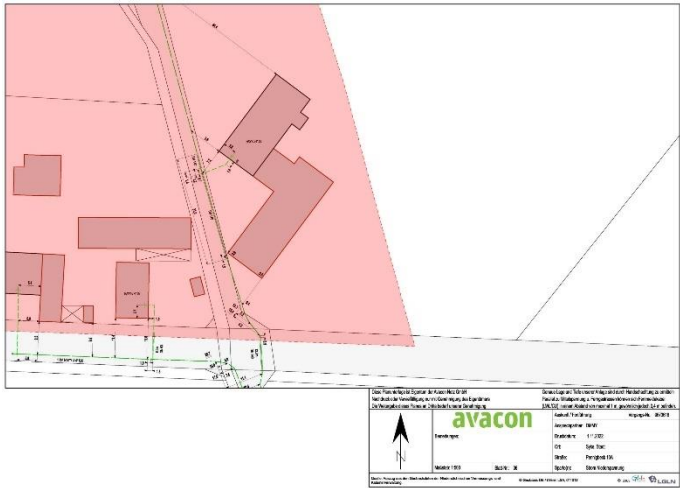
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
		 <p> <small>             Diese Zeichnung ist Eigentum der avacon AG. Sie ist nur für den angegebenen Zweck und unter der Bedingung der Nichtverbreitung zu verwenden. Die Weitergabe, Kopie, Verbreitung oder die Nutzung dieser Zeichnung ist ohne schriftliche Genehmigung der avacon AG.           </small> </p> <table border="1" data-bbox="913 758 1223 858"> <tr> <td colspan="2"><b>avacon</b></td> <td colspan="2"> <small>               Diese Zeichnung ist Eigentum der avacon AG. Sie ist nur für den angegebenen Zweck und unter der Bedingung der Nichtverbreitung zu verwenden. Die Weitergabe, Kopie, Verbreitung oder die Nutzung dieser Zeichnung ist ohne schriftliche Genehmigung der avacon AG.             </small> </td> </tr> <tr> <td>Projektname:</td> <td>111.202</td> <td>Zeichnungsart:</td> <td>avp/av</td> </tr> <tr> <td>Revizur:</td> <td>01</td> <td>Skala:</td> <td>1:500</td> </tr> <tr> <td>Datum:</td> <td>11.01.2025</td> <td>Stand:</td> <td>Planung</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>02</td> <td>Standort:</td> <td>OT Osterholz</td> </tr> </table>	<b>avacon</b>		<small>               Diese Zeichnung ist Eigentum der avacon AG. Sie ist nur für den angegebenen Zweck und unter der Bedingung der Nichtverbreitung zu verwenden. Die Weitergabe, Kopie, Verbreitung oder die Nutzung dieser Zeichnung ist ohne schriftliche Genehmigung der avacon AG.             </small>		Projektname:	111.202	Zeichnungsart:	avp/av	Revizur:	01	Skala:	1:500	Datum:	11.01.2025	Stand:	Planung	Blatt:	02	Standort:	OT Osterholz	
<b>avacon</b>		<small>               Diese Zeichnung ist Eigentum der avacon AG. Sie ist nur für den angegebenen Zweck und unter der Bedingung der Nichtverbreitung zu verwenden. Die Weitergabe, Kopie, Verbreitung oder die Nutzung dieser Zeichnung ist ohne schriftliche Genehmigung der avacon AG.             </small>																					
Projektname:	111.202	Zeichnungsart:	avp/av																				
Revizur:	01	Skala:	1:500																				
Datum:	11.01.2025	Stand:	Planung																				
Blatt:	02	Standort:	OT Osterholz																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung																				
		 <p>The top diagram shows a plot with a red-shaded area and a dashed line. The bottom diagram shows a similar plot with a different red-shaded area. Both diagrams include a north arrow and a data table with the following information:</p> <table border="1" data-bbox="913 758 1220 853"> <tr> <td colspan="2"> <small>Das Planmäßige ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small> </td> <td colspan="2"> <small>Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small> </td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="text-align: center;"><b>avacon</b></td> </tr> <tr> <td>Projektname:</td> <td>111-030</td> <td>Projektart:</td> <td>AVB</td> </tr> <tr> <td>Ort:</td> <td>Syke</td> <td>Stand:</td> <td>Planung 10</td> </tr> <tr> <td>Blatt:</td> <td>10</td> <td>Stand:</td> <td>10.05.2010</td> </tr> </table>	<small>Das Planmäßige ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small>		<small>Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small>		<b>avacon</b>				Projektname:	111-030	Projektart:	AVB	Ort:	Syke	Stand:	Planung 10	Blatt:	10	Stand:	10.05.2010	
<small>Das Planmäßige ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small>		<small>Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt. Die Besondere Festsetzung ist durch die Besondere Festsetzung des Außenbereichs festgelegt.</small>																					
<b>avacon</b>																							
Projektname:	111-030	Projektart:	AVB																				
Ort:	Syke	Stand:	Planung 10																				
Blatt:	10	Stand:	10.05.2010																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			
7	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen 18.11.2022	<p>Wir haben grundsätzlich keine Einwände bezüglich der oben genannten Planungen. Allerdings müssen die Aussagen zum ÖPNV in der Begründung ergänzt werden. Neben der Linie 107 wird die Haltestelle auch von den Linien 115 und 186 bedient. Bei der Linie 186 handelt es sich um eine Linie des Bürgerbusses Syke. Das Fahrtenangebot der Linien 107 und 115 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung entsprechend ergänzt.</p>
8	LGLN, Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover 14.11.2022	<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahreneerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahreneerforschung zuständig sind.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie werden in die Begründung zur Satzung zusammengefasst aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p><b>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</b></p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p> <p><a href="http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html">http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</a></p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):</p> <p><b>Empfehlung: Luftbildauswertung</b></p> <p><b>Fläche A</b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</b></p> <p><b><u>Fläche B</u></b></p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p><b>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</b></p>	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>Ergebniskarte TB-2022-01092</b>          Maßstab 1 : 3.000      Erstellt am: 14.11.2022          LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen          R 492 650          H 5 862 996          Legende          Antragsfläche          Luftbilddauswertung          kein Handlungsbedarf</p>	<p>Umgang mit der Karte s. o..</p> <p>Im gelb markierten Bereich wird vermerkt, dass bei baulichen Maßnahmen eine Luftbilddauswertung vom Verursacher durchzuführen ist.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
9	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover  30.11.2022</p>	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <a href="#">NIBIS-Kartenserver</a>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem <a href="#">NIBIS-Kartenserver</a> entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaurechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur Prüfung der Baugrundverhältnisse bei Bauvorhaben durch Maßnahmenträger wird in der Begründung aufgenommen (NBIS-Kartenserver).</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
10	<p>BUND-Umweltzentrum Bahnhofsstraße 50 27306 Bruchhausen-Vilsen  04.12.2022</p>	<p>Die Einwanderin nimmt hier für den BUND Stellung und tut dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch die Vorsitzende (.....), sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende (.....).</p> <p>Diese geplante Bebauung hängt mit einer langen Vorgeschichte zusammen. Es wurde vor vielen Jahren im Flächennutzungsplan ein riegelartiger Baustreifen „Auf dem Texas“ im Zickzack durch die offene Landschaft gezogen. Dabei wurde eine Verriegelung der Landschaft und der größtmögliche Schaden für die Natur billigend in Kauf genommen.</p> <p>Gott sei Dank wurde von der Genehmigungsbehörde ein bestimmter Teil als nicht bebaubar gestrichen. Damit sollte ein landschaftlich besonders wertvoller Teil dieses Bebauungsbandwurms von einer weiteren Bebauung freigehalten werden. Denn die bisherigen Hofstellen ergeben hier zusammen mit der Talniederung ein besonderes Landschaftsbild.</p> <p>Darum ist nun die Frage zu stellen, aus welchem Grund will die Stadt und die Politik gerade diesen Teil bebauen und eine nicht zulässige Innenbereichssatzung durch eine Außenbereichssatzung aushebeln?</p> <p>Abgesehen von der rechtlichen Fragwürdigkeit dieser Planung, warum soll die inhaltliche Aussage des Flächennutzungsplans, die eine Bebauung ausschließt, mit einer Außenbereichssatzung ab absurdum geführt werden?</p> <p>Warum wird eine Talniederung, mit Baumbestand und Wiesen nicht als ein erhaltenswerter Landschaftsteil angesehen?</p>	<p>Die folgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Zielsetzung der politischen Mehrheiten innerhalb der Stadt Syke, eingeschränkt Baumöglichkeiten in Pennigbeck zu schaffen. Da die Voraussetzungen für eine Innenbereichssatzung in diesem Plangebiet nicht vorliegen und der Bereich dem Außenbereich zuzuordnen ist, möchte sie eine entsprechende Satzung aufstellen. Die vorzufindenden Hofstellen werden größtenteils nicht mehr als Landwirtschaftliche Betriebe genutzt. Demzufolge hat sich die Vorortsituation gegenüber den damaligen Planungen verändert.</p> <p>s. o.</p> <p>Durch eine Bebauung mit 5 zusätzlichen (Wohn)Häusern wird für einen Bereich, in dem bereits Bebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, nicht davon ausgegangen, dass ein durchaus erhaltenswerter Landschaftsteil erheblich beeinträchtigt wird. Ferner werden bzgl. vorhandenen Baumbestandes Regelungen getroffen. Eine Anpassung des städtebaulichen Vertrages bzgl. des Erhalts und Neupflanzungen wurde getätigt und von den Maßnahmenträgern verbindlich unterzeichnet.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<b>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</b>
		<p>Wie sollen die beschriebenen schwerwiegenden Eingriffe auf dem Gelände ausgeglichen werden, wenn der ökologische Zustand dieser Talniederung kaum zu verbessern ist? Diesbezügliche Berechnungen der Kompensationspunkte können nicht stimmen.</p> <p>In der Begründung werden als „Ziel und Zweck der Bebauung“ die mangelnden Möglichkeiten der Osterholzer Einwohner beschrieben vor Ort zu bauen. Das ist falsch, denn seit 2021 ist mit dem Baulandmobilisierungsgesetz die Möglichkeit geschaffen worden, gemäß § 35 Abs. 4, bis zu fünf Wohnungen je Hofstelle zu schaffen.</p> <p>Das Argument der mangelnden Baumöglichkeiten für Osterholzer war schon damals die Krücke, mit der das riesige Baugebiet <i>Auf dem Texas</i> begründet wurde. Das kaum Osterholzer in das Gebiet gezogen sind ist bekannt.</p> <p>Die Aussage in „Ziel und Zweck der Bebauung“ es werde so eine „Berücksichtigung der dörflichen Struktur“ erreicht ist genauso falsch. Am ehesten werden dörfliche Strukturen mit erweiterten Wohneinheiten je Hofstelle erreicht, weil diese sich an dem vorhandenen Gebäudebestand orientieren.</p> <p>Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grenzen, die bei Außenbereichssatzungen des §35 festzustellen sind, wird in der Stellungnahme von Frau (.....) sehr gut dargelegt. Darum schließt sich der BUND dieser Analyse an.</p> <p>Wenn die Instrumente der örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO (Gestaltungssatzung) und die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB tatsächlich nicht mit der Außenbereichssatzung vereinbar sind, wären wichtige Bauvorschriften hinfällig.</p> <p>Das wird sicher von Seiten der Stadt nicht gewollt sein. Wir behalten uns vor, diese Fragen rechtlich zu prüfen.</p>	<p>Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden nach gängigen Methoden ermittelt und auf der Ebene der dann erforderlichen Baugenehmigungen auszugleichen sein. Weitere Regelungen werden im städtebaulichen Vertrag erfolgen s.o..</p> <p>Die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle auf dieser selber zu ermöglichen, liegt hier nicht vor. Ferner muss unterschieden werden ob bauliche Nebenanlagen umgenutzt und oder das vorhandene Wohnhaus erweitert werden soll. Bei einer Erweiterung wären max. 240m<sup>2</sup> Wohnfläche möglich. Eine Umnutzung von baulichen Nebenanlagen wie z.B. einer Scheune führen zumeist dazu, dass die typischen Konstellationen des Hofensembles verloren gehen da erfahrungsgemäß ein Abbruch bis 30% möglich ist und oder eine Modernisierung den Charakter aufgrund energetischen Herausforderungen verfälschen.</p> <p>Die Hinweise und Einschätzungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung wird aus städtebaulicher Sicht nicht gefolgt. Die dörfliche Struktur ist durch ein Mit- und Nebeneinander von Wohngebäuden und einzelnen landwirtschaftlichen Hofstellen, auf denen vielfach größervolumige bauliche Anlagen stehen, gekennzeichnet. Die Wohngebäude befinden sich dabei häufig nicht auf den Hofstellen (oder angrenzend daran), sondern in einer gewissen Entfernung dazu. Diese Grundstruktur soll erhalten und wieder aufgenommen werden. Bzgl. der Nachnutzung und Wohneinheiten s.o.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Stellungnahme und die kommunale Abwägung dazu sind weiter unten aufgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Regelungsinhalte entsprechend reduziert. Dies wäre jedoch auch bei einer Bebauung von maximal 5 Wohnungen auf einer (ehemaligen) Hofstelle nicht anders – auch in dem Fall wäre die kommunale Einflussmöglichkeit auf Vorhaben sehr beschränkt. Um Abhilfe zu schaffen wurde der städtebauliche Vertrag ergänzt. Die Maßnahmenträger verpflichten sich auf einer anderen gesetzlichen Ebene den Charakter dieses Bereiches zu schützen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund dessen wurde der städtebauliche Vertrag ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Zu prüfen ist auch die Frage, ob diese Planung mit dem Flächennutzungsplan vereinbar ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und im Auftrag, (.....)</p> <p>Übernahme der Stellungnahme von Frau (.....) zur geplanten Außenbereichssatzung „Pennigbeck“</p> <p><b>Hinweis: Die Stellungnahme ist weiter unten zu den „Privaten“ aufgeführt</b></p>	<p>Eine Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Syke ist für die Aufstellung der Außenbereichssatzung nicht erforderlich.</p>
11	<p>Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Am Bahnhof 1 27232 Sulingen  02.12.2022</p>	<p>Mit Schreiben vom 20.10.2022 haben Sie den NLWKN als Träger Öffentlicher Belange beteiligt. Aus der Sicht des NLWKN wird zum oben genannten Verfahren wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Innerhalb des unmittelbaren Maßnahmegebietes befinden sich keine landeseigenen Messstellen des NLWKN. Als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) geben wir jedoch zusätzlich nachfolgende Hinweise, welche bei der Maßnahmenumsetzung Beachtung finden sollten.</p> <p><b><u>Gewässerbewirtschaftung (Geschäftsbereich III)</u></b></p> <p>Der Penningbeek-Okeler Bach ist indirekt durch den Bebauungsplan betroffen: sämtliche Zufahrten auf der westlichen Seite der Straße „Pennigbeck“ müssen ihn zwangsläufig queren, so dass mindestens drei weitere Verrohrungen erforderlich werden. Der Penningbeek-Okeler Bach macht derzeit den Eindruck eines reinen Straßenentwässerungsgrabens. Unter Umständen fällt dieser auch in den Sommermonaten trocken.</p> <p>Aus fließgewässerökologischer Sicht besteht aufgrund des vermuteten Trockenfallens und der direkt an das Baugebiet folgenden langen Verrohrung kein Änderungsbedarf des vorgestellten Planes.</p>	<p>Der Penningbeek-Okeler Bach ist im Plangebiet bereits überwiegend verrohrt.</p> <p>Die Hinweise sind im Rahmen der Maßnahmenumsetzung zu beachten. Ggf. ist hier die Verrohrung noch zu ertüchtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		<p>Da der Penningbeek-Okeler Bach nach den jetzigen Planungen jedoch erhalten bleiben soll, sollte geschaut werden, inwiefern er nicht in das angedachte Gehölz- und Grünflächenkonzept so mit aufgenommen werden kann, dass er sich optisch besser in die geplante begrünte Wohngegend einfügt und in Verbindung mit den angedachten Gehölzen für erhöhte Schattenbereiche entlang der Straße sorgen kann. Bäume und Sträucher senken die Umgebungstemperatur in den warmen Monaten effektiv und reduzieren so die Hitzebelastung der Anwohner. Dies könnte außerdem den gewünschten Nebeneffekt haben, dass sich durch bessere Durchwurzelung des Bodens der Wasserbedarf des Wohngebietes zumindest zum Zweck der Gartenbewässerung senken dürfte.</p> <p>Inwiefern sich der Penningbeek-Okeler Bach im Plangebiet befindet oder innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche liegt, ließ sich mit den Karten leider nicht feststellen.</p> <p>Wir würden uns über eine weitere Beteiligung bei der fortlaufenden Planung freuen.</p>	<p>Dem Hinweis wird ggf. im Zuge der Umsetzungsplanung gefolgt, sofern dies nach Prüfung umsetzbar ist.</p> <p>Der Penningbeek-Okeler Bach befindet sich in seinem nördlichen Teil auf privatem Gelände. Im südlichen Teil innerhalb der Straßenparzelle, die als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt ist.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

**Keine Anregungen und Bedenken hatten:**

1. Pfarreiengemeinschaft Emmaus, Pfarrgemeinde Heilig-Geist mit Schreiben vom 20.10.2022
2. HGP Logistik Consulting GmbH (Best-Oil-GmbH) mit Schreiben vom 21.10.2022
3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.10.2022
4. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser mit Schreiben vom 25.10.2022
5. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 01.11.2022
6. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hannover mit Schreiben vom 07.11.2022
7. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 03.11.2022
8. Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Schreiben vom 02.11.2022
9. PLEdoc GmbH Essen mit Schreiben vom 20.10.2022
10. Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen – Luftfahrtbehörde – mit Schreiben vom 21.11.2022
11. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 21.11.2022
12. DFS Deutsche Flugsicherung mit Schreiben vom 24.11.2022
13. LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 29.11.2022
14. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover mit Schreiben vom 30.11.2022
15. Wintershall Dea Deutschland GmbH mit Schreiben vom 30.11.2022
16. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 02.12.2022
17. Harzwasserwerke mit Schreiben 20.10.2022

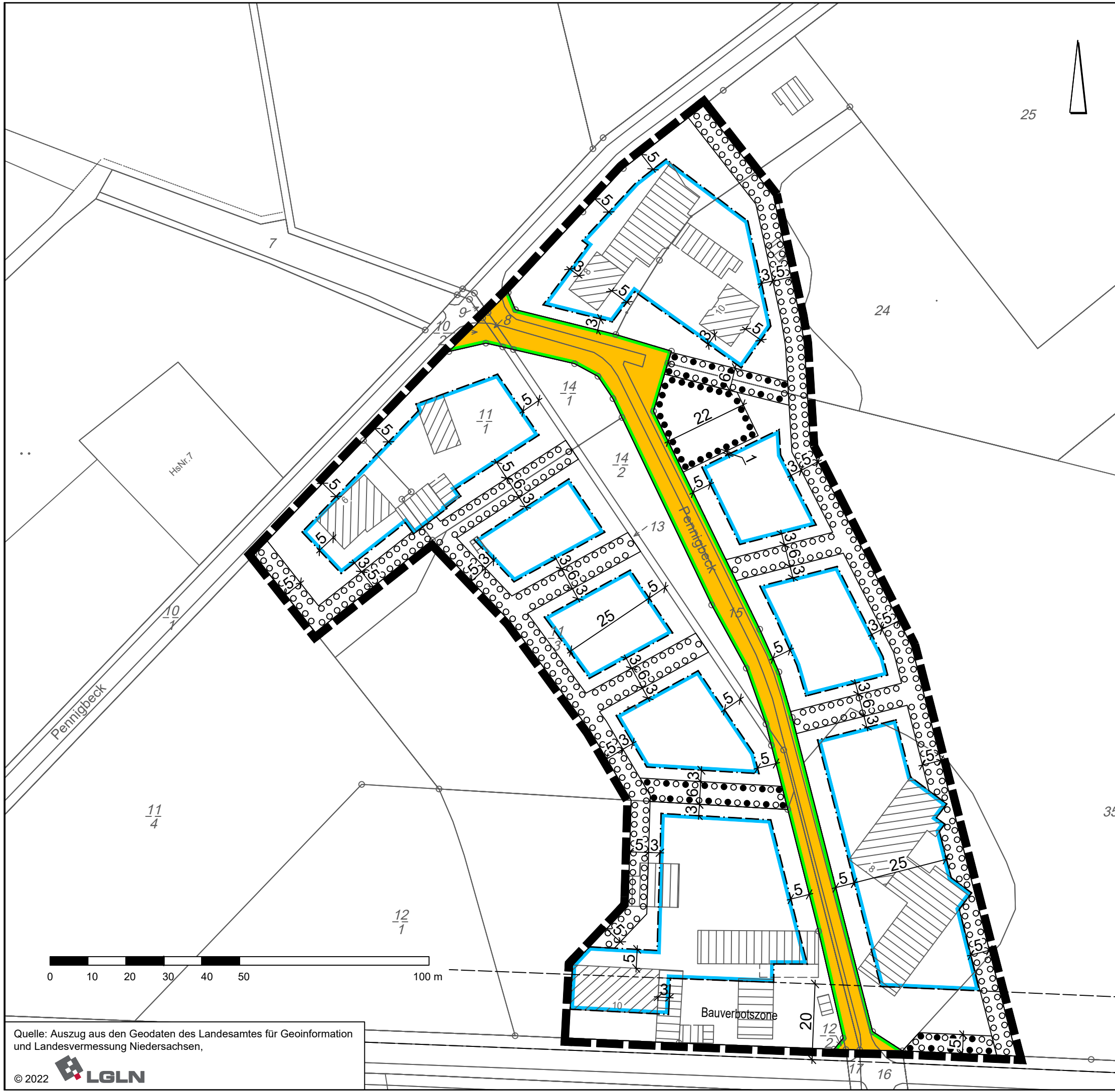
Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Einwänderin 1	<p><b>Stellungnahme zur geplanten Außenbereichssatzung „Pennigbeck“</b></p> <p>Gegen den Erlass der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ nach den hier vorgelegten Planungsunterlagen möchte ich folgende Bedenken erheben:</p> <p><b>1. Ziele und Zwecke der Planung</b></p> <p>Der Erlass der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ verstößt gegen das Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.</p> <p>Lt. Begründung sollen mit der Außenbereichssatzung 5 Bauplätze für die Eigenentwicklung des Ortsteiles gesichert werden. Die Ausweisung von Bauplätzen sei erforderlich, „um nachrückenden Generationen die Möglichkeit einer Ansiedlungsmöglichkeit im Ortsteil zu geben.“</p> <p>Allerdings hat der Gesetzgeber 2021 mit dem Baulandmobilisierungsgesetz u.a. die Möglichkeit eröffnet, gemäß § 35 Abs. 4 bis zu fünf Wohnungen je Hofstelle zu schaffen.</p> <p>Das böte sich hier besonders an, da sich im Satzungsgebiet mehrere ehemalige Hofstellen befinden, von denen lt. Begründung aber keine einzige mehr aktiv sei. D.h. es gibt hier reichlich Bausubstanz landwirtschaftlicher Haupt- und Nebengebäude bzw. sofern diese Bausubstanz nicht zu retten ist, reichlich versiegelte Fläche zur Neuschaffung von Wohnraum.</p> <p>Diese alternativen Möglichkeiten der Wohnraumschaffung nach § 35 Abs. 4 könnten zusätzlicher Bodenversiegelung und Zersiedelung vorbeugen und würden das Orts- und Landschaftsbild sowie artenschutzrelevante Lebensräume weniger stark beeinträchtigen als Neubauten auf der grünen Wiese. Trotzdem werden sie in der Begründung überhaupt nicht in Erwägung gezogen und diskutiert.</p>	<p>Die Einschätzung wird nicht geteilt. Zugelassen werden sollen wenige zusätzliche Baugrundstücke in einem Bereich, wo bereits bauliche Strukturen vorhanden sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle auf dieser selber zu ermöglichen, liegt hier nicht vor. Ferner muss unterschieden werden ob bauliche Nebenanlagen umgenutzt und oder das vorhandene Wohnhaus erweitert werden soll. Bei einer Erweiterung wären max. 240m<sup>2</sup> Wohnfläche möglich. Eine Umnutzung von baulichen Nebenanlagen wie z.B. einer Scheune führen zumeist dazu, dass die typischen Konstellationen des Hofensembles verloren gehen da erfahrungsgemäß ein Abbruch bis 30% möglich ist und oder eine Modernisierung den Charakter aufgrund energetischen Herausforderungen verfälschen.</p> <p>s. o.</p> <p>Die angesprochenen Alternativen einer Bebauung stellen nicht das städtebauliche Ziel der Stadt Syke dar.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p><b>2. Nähere Bestimmungen / Wesen der Außenbereichssatzung</b></p> <p>Eine Außenbereichssatzung ist kein Bebauungsplan. Wie in der Begründung richtig steht, ist ihr Zweck festzulegen, „dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. ... Der Satzungsbereich bleibt weiterhin Außenbereich, sodass alle Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.“</p> <p>Lt. BauGB können in der Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden.</p> <p>Diese Aussage wurde beim vorliegenden Entwurf offenbar dahingehend interpretiert, dass im Rahmen der Satzung sowohl Festsetzungen nach dem Katalog in §9 Abs. 1 BauGB getroffen als auch Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO erlassen werden könnten.</p> <p>Dies scheint aber nach einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzeskommentaren nicht der Fall zu sein.</p> <p>a) <b>Örtliche Bauvorschriften</b> nach § 84 Abs. 3 NBauO können entweder nach § 84 Abs. 4 NBauO als eigene Satzung erlassen werden (in diesem Fall gelten die Vorschriften für das Verfahren bei der Aufstellung von Bebauungsplänen) oder gemäß § 84 Abs. 4 NBauO Abs. 6 in Bebauungspläne und in Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB als Festsetzungen aufgenommen werden. Von einer Satzung nach § 35 Abs. 6 ist im § 84 NBauO nicht die Rede. Insofern könnten solche Örtlichen Bauvorschriften nicht im Rahmen einer Außenbereichssatzung erlassen oder festgesetzt werden, da diese weder ein Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 BauGB ist.</p> <p>Dies Auffassung stützt z.B. das Urteil M 1 K 09.5830 des VG München vom 16.03.2010 (<a href="https://openjur.de/u/482702.html">https://openjur.de/u/482702.html</a>).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Regelungen über örtliche Bauvorschriften aus der Außenbereichssatzung genommen. Es werden entsprechende gewünschte Regelungen zwischen Vorhabenträger(n) und der Stadt Syke vertraglich abgesichert.</p>




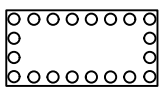
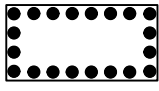
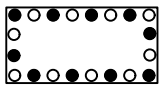
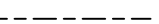

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Daher wäre zu prüfen, ob die Bestimmungen in §§ 4 und 5 der vorgesehenen Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ (also insbesondere Vorgaben zur Dachneigung, Dacheindeckung, Einfriedung) nicht von vornherein unwirksam sind. Damit gäbe es z.B. keine Handhabe gegen die beliebten Kirschlorbeer-Hecken, blickdichte Kunststoffzäune, Gabionen etc. und keine Möglichkeit, eine bestimmte Dachgestaltung festzulegen.</p> <p><b>b) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>Lt. Jäde / Dirnberger, Kommentar zum BauGB, 8. Auflage, §35, Randnummer 301, eröffnet das Gesetz für die Außenbereichssatzung nicht den Festsetzungskatalog nach §9 Abs. 1.</p> <p>Lt. Battis/Krautzberger/Löhr, Kommentar zum BauGB, 15. Auflage, § 35, Randnummer 175, müssen sich Festsetzungen innerhalb der Außenbereichssatzung unmittelbar auf die durch diese bewirkte Teilprivilegierung beziehen. In Betracht kämen dabei insbesondere Beschränkungen zu Art und Umfang der baulichen Maßnahmen, wie z.B. die Zahl der Wohnungen. Ausdrücklich nicht zulässig sei hingegen z.B. die Festsetzung einer öffentlichen oder privaten Grünfläche (mit Verweis auf VGH München Urt. v. 16.10.2003).</p> <p>Insofern wäre zu prüfen, ob bei der vorgesehenen Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ die zeichnerischen Festsetzungen von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen bzw. zum Erhalt der vorhandenen Gehölze überhaupt wirksam sind. Auch die (gar nicht erst in die „Festsetzungen“ aufgenommene) Pflanzliste aus der Begründung dürfte keine Rechtswirkung für die Außenbereichssatzung haben?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Regelungsdichte entsprechend verkleinert. Weitere Regelungen erfolgen dann über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger(n) und der Stadt Syke.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die entsprechenden zeichnerischen Festsetzungen werden aus städtebaulicher Sicht insbesondere zur Eingrünung des Baugebietes und zur Minimierung der Eingriffsfolgen nicht aus der Planung entlassen. Die erforderliche Kompensation (Art und Standort der Maßnahme) erfolgt dann abschließend auf der Ebene der Baugenehmigung mit Bezug der dann tatsächlich vorgesehenen Bebauung. Weiterhin werden im städtebaulichen Vertrag weitere Regelungen aufgenommen.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Sollten aus diesen Gründen sämtliche örtlichen Bauvorschriften nach §§ 4 und 5 der Außenbereichssatzung und ein guter Teil der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen unwirksam sein, könnte der Erlass der Außenbereichssatzung Pennigbeck für den Satzungsbereich die Möglichkeit einer weitgehend unregelmäßigen Bebauung und Grundstücksgestaltung eröffnen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung behielte wohl ihre Gültigkeit, aber ihre Umsetzung in Form der hier ausgeführten „Ein- und Durchgrünung“ des Satzungsgebiets ließe sich durch die Satzung nicht sichern, weil solche Festsetzungen in einer Außenbereichssatzung keinen Platz und keine Gültigkeit hätten.</p> <p><b>3. Darstellungen der Landschaftsplanung / Öffentliche Belange nach §35 Abs. 3 BauGB</b></p> <p>Aus der Begründung: -----</p> <p>Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz ist als Ziel für das Plangebiet die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ aufgeführt.<sup>11</sup> -----</p> <p>Lt. Begründung werde das Landschaftsbild durch die Festsetzungen zur Ein- bzw. Durchgrünung bei Umsetzung der Planung geschont. Diese Gehölze sollen auch den Eingriff durch die geplante Überbauung und Versiegelung bei Bedarf wieder ausgleichen.</p> <p>Falls aber, wie unter Punkt 2. ausgeführt, die „Festsetzungen“ der Außenbereichssatzung zur Ein- bzw. Durchgrünung unwirksam sind, ist ein Ausgleich für bauliche Eingriffe in diesem Bereich nicht gesichert. Somit liefe diese Argumentation ins Leere. Es bliebe der durch die Außenbereichssatzung vorbereitete Verstoß gegen die o.g. Ziele des Landschaftsrahmenplans für das Zielgebiet.</p>	<p>Die Regelungsgegenstände werden reduziert und erfolgen im städtebaulichen Vertrag als verbindliche Umsetzung, Aussagen zur Kompensation von Eingriffsfolgen verbleiben jedoch innerhalb der Satzung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Einschätzung wird nicht gefolgt. Auch auf der Ebene der Baugenehmigung wird ein Ausgleich für das Schutzgut Boden, ggf auch für andere Schutzgüter wie das Landschaftsbild, vorzunehmen sein. Insofern läuft die Argumentation nicht ins Leere, der Ausgleich erfolgt auf nachgeordneter Planungsebene, ist jedoch trotzdem zu erbringen. Damit werden die Beeinträchtigungen minimiert bzw. ausgeglichen. Ferner wurde der städtebauliche Vertrag dahingehend angepasst, dass sich die Maßnahmen träger und darüber hinausfolgende verpflichten müssen, entsprechende Umsetzungen zu tätigen.</p>

Nr.	Private Einwänder/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<p>Damit verstießen Bauvorhaben, die durch die Außenbereichssatzung vorbereitet / ermöglicht werden, auch gegen §35 Abs. 3 BauGB, denn sie würden den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans widersprechen, Belange der Landschaftspflege und des Bodenschutzes sowie die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen und das Orts- und Landschaftsbild verunstalten. Alle diese Belange könnten auch einem Wohnbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung weiterhin entgegengehalten werden. Insofern bleibt auch bei Erlass der Außenbereichssatzung fraglich, ob Wohngebäude auf den vorgesehenen Bauplätzen überhaupt genehmigungsfähig wären.</p> <p><b>4. Artenschutzverträglichkeit</b></p> <p>Aus der Begründung: -----</p> <p>Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen. -----</p> <p>Wie schon erwähnt, ist eine Außenbereichssatzung nicht einmal ansatzweise ein Bebauungsplan. Insofern wäre zu überprüfen, ob die Beschränkung des §44 Abs. 5 BNatSchG auf Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten für das Satzungsgebiet überhaupt Gültigkeit hat.</p>	<p>s. o.</p> <p>Die Genehmigungsfähigkeit von zusätzlichen Wohngebäuden wird nach Erlass der Satzung als gegeben angenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Artenschutz „per se“ gilt, wird davon ausgegangen, dass dieser auch bei Satzungen anzuwenden ist. Es ist jedoch korrekt, dass durch den Artenschutz nicht allein die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie geschützt sind.</p>



**Planzeichenerklärung**


-  Baugrenze
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen so wie von Gewässern
-  Bauverbotszone
-  Geltungsbereich der Satzung

**Stadt SYKE**  
Landkreis Diepholz

**Außenbereichssatzung**  
**Pennigbeck**

Oktober 2023      Erneuter Entwurf      M. 1 : 1.000

NWP Planungsgesellschaft mbH      Escherweg 1    Telefon 0441 97174 -0  
26121 Oldenburg    Telefax 0441 97174 -73  
Gesellschaft für räumliche      Postfach 5335    E-Mail    info@nwp-ol.de  
Planung und Forschung      26043 Oldenburg    Internet    www.nwp-ol.de

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,  
© 2022 

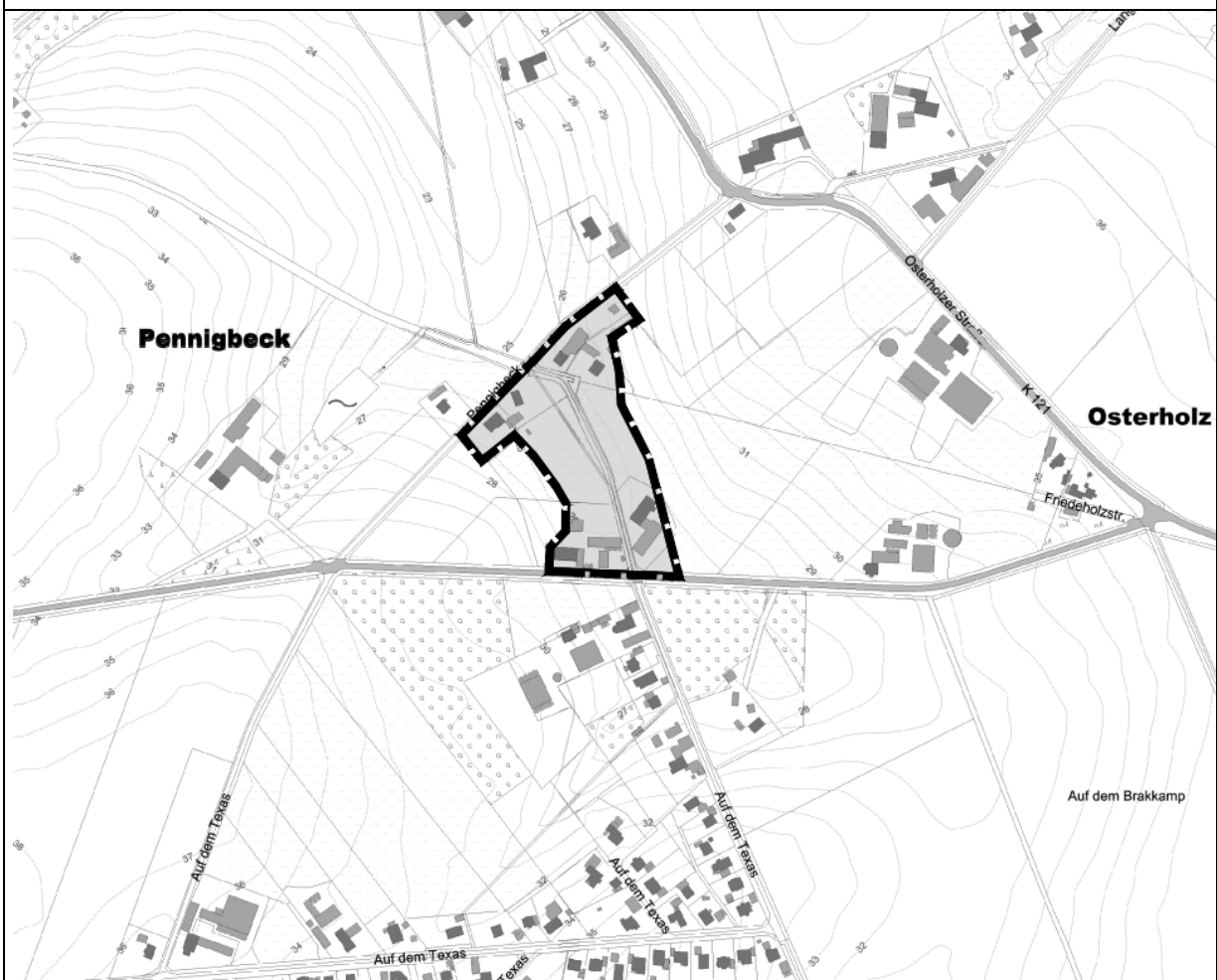
Stadt **SYKE**

## Landkreis Diepholz

# Außenbereichssatzung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

## OT Osterholz



**Erneuter Entwurf    Oktober 2023**

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)



# **Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Teilbereich im Ortsteil Osterholz**

## **Präambel**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. mit dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, ebenfalls in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Syke folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Ortsteils Osterholz in der Ortschaft Gödestorf.
2. Die beigegefügte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

## **§ 2 Art der baulichen Nutzung**

Zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Stadt Syke enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

## **§ 3 Textliche Festsetzungen**

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Die Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 1.500 m<sup>2</sup>. Pro Baugrundstück sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.
- Pro Baugrundstück ist eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4 m zulässig. Die Baugrundstücke parallel zur von Südwesten nach Nordosten verlaufenden angrenzenden Erschließungsstraße „Pennigbeck“ sind von dieser zu erschließen.

## **§ 4 Hinweise**

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG.

#### Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

#### Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen.

#### Kampfmittel

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

#### Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen der Begründung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Landkreis Diepholz ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss/Umbau von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fäl-

lungs- oder Rodungszeitpunkt, dem Abriss-/Umbauzeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder andere Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

#### Oberflächenentwässerung

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen zurückzuhalten und der Versickerung zuzuführen. Der Nachweis darüber ist im Rahmen der Baugenehmigung zu führen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den

.....  
- Bürgermeisterin -

**Stadt** SYKE

Landkreis Diepholz

# Außenbereichssatzung

gem. § 35 Abs. 6 BauGB

## OT Osterholz

## Begründung

**Oktober 2023**

---

**NWP** Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche  
Planung und Forschung

Escherweg 1  
26121 Oldenburg

Postfach 5335  
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0  
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail [info@nwp-ol.de](mailto:info@nwp-ol.de)  
Internet [www.nwp-ol.de](http://www.nwp-ol.de)





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	Rechtsgrundlagen.....	3
1.3	Beschreibung des Plangebietes.....	3
1.4	Planungsrahmenbedingungen .....	4
<b>2</b>	<b>ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG .....</b>	<b>8</b>
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren .....	8
3.1.1	Öffentlichkeitsbeteiligung .....	8
3.1.2	Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.....	9
3.2	Relevante Abwägungsbelange .....	10
3.2.1	Erschließung / ÖPNV-Anbindung.....	10
3.2.2	Immissionsschutz .....	10
3.2.3	Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000- Verträglichkeit.....	12
3.2.4	Oberflächenentwässerung .....	21
3.2.5	Ver- und Entsorgung.....	21
3.2.6	Altlasten.....	21
<b>4.</b>	<b>INHALT DER SATZUNG.....</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>HINWEISE.....</b>	<b>23</b>
<b>6.</b>	<b>DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF.....</b>	<b>26</b>

## **1. EINLEITUNG**

### **1.1 Planungsanlass**

Die Stadt Syke hat die Absicht, in der Ortschaft Gödestorf im Ortsteil Osterholz für einen Bereich an der Straße „Pennigbeck“ eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen, um in geringem Umfang Bauplätze zur Eigenentwicklung zu sichern.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Rechtliche Grundlagen für die Aufstellung der hier vorliegenden Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung.

§ 35 Abs. 6 BauGB enthält eine Ermächtigung für Kommunen zum Erlass von Satzungen für bestimmte bebaute Bereiche im Außenbereich. Durch solch eine Satzung können sonstige nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB) dadurch begünstigt werden, dass ihnen bestimmte öffentliche Belange nicht entgegengehalten werden kann. Die Außenbereichssatzung ist wie der Flächennutzungsplan (§ 5), die Bebauungspläne (§§ 9, 12, 13a, 30) oder die Innenbereichssatzungen (§ 34 Abs. 4 Nrn. 1, 2, 3) ein Gemeindegesetz. Wie die Innenbereichssatzungen zählt sie aber nicht zur Bauleitplanung an sich (§ 1 Abs. 2), sondern gilt wie diese als "Plan-Ersatz". Im Gegensatz zum Bebauungsplan (B-Plan) wird jedoch nicht der Gebietscharakter verändert, und im Gegensatz zu den Innenbereichssatzungen (§ 34) entsteht kein Zulässigkeitsrecht nach § 34 Abs. 1 (Einfügen nach Art und Maß der Nutzung), sondern es werden nur Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 selbst geringfügig erweitert. Sie darf auch in den Bestand nicht eingreifen.

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung an diesem Standort wird seitens der Stadt Syke als zulässig erachtet. Voraussetzung einer Außenbereichssatzung ist i. d. R. das Vorhandensein von mindestens 4 oder 5 Wohnhäusern, zudem darf die Landwirtschaft nicht überwiegen. Beides ist hier gegeben, so dass die Aufstellung der Außenbereichssatzung als planungsrechtlich zulässig betrachtet wird

### **1.3 Beschreibung des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der Satzung liegt in einer Außenbereichslage nordöstlich der Kernstadt von Syke. Ein eigentlicher Ortskern ist hier nicht zu erkennen, wohl aber eine Mischung von Wohnhäusern und einzelnen (überwiegend. ehemaligen) landwirtschaftlichen Betrieben.

Die Ortschaft Gödestorf, Ortsteil Osterholz, ist durch dörfliche Strukturen mit einer Mischung aus Wohnen, Gewerbenutzungen und einigen wenigen landwirtschaftlichen Betrieben geprägt.

Das Satzungsgebiet erfasst Flächen südöstlich bzw. beidseitig der Straße „Pennigbeck“.

Der Geltungsbereich der Satzung verfügt über eine Länge von knapp 350 m. Er wird im Norden durch die Straße „Pennigbeck“ und im Süden durch die „Friedeholzstraße“ begrenzt.

Innerhalb des Satzungsgebietes befinden sich neben Ackerflächen bauliche Strukturen insbesondere auch in Form von Wohngebäuden und ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieben, so dass hier Wohnbebauung von einigem Gewicht vorzufinden ist. Weiterhin gliedern vor allem lineare Gehölzstrukturen das Gebiet.

Die bestehenden Siedlungsnutzungen befinden sich zum Großteil auf großzügig geschnittenen Grundstücken. Es handelt sich überwiegend um freistehende Wohnhäuser mit einem Vollgeschoss und häufig ausgebauten Dachgeschossen. Als prägende Dachform ist das Satteldach vorzufinden.

Es befinden sich jedoch auch einige Gebäudestrukturen mit größerer Baumasse im Plangebiet.

In der Umgebung des Satzungsgebietes befinden sich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen, aber auch kleinere Waldbereiche.

Die Straße „Pennigbeck“ ist bituminös befestigt und teilweise gepflastert, in Teilen werden die Randbereiche auch für den Begegnungsfall durch die KFZ mit benutzt.

Die Straße dient der Erschließung der angrenzenden Wohngebäude.

## 1.4 Planungsrahmenbedingungen

### Landesraumordnungsprogramm

Das Niedersächsische Landesraumordnungsprogramm aus dem Jahre 2017 inkl. aller Änderungen enthält keine der Planung entgegenstehenden textlichen oder zeichnerischen Aussagen.

### Regionales Raumordnungsprogramm

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 2016 sind für das Satzungsgebiet folgende Aussagen getroffen worden:

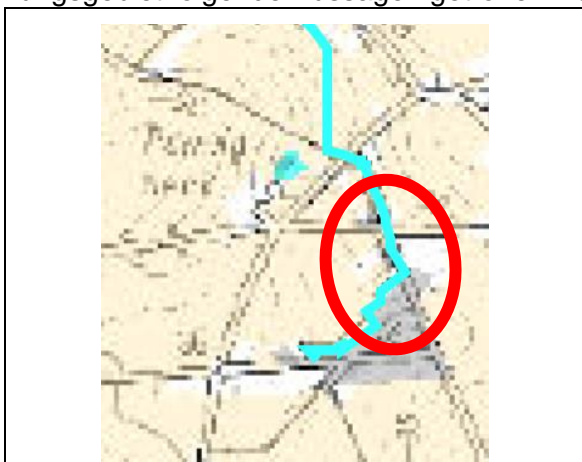


Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Diepholz 2016

Parallel zur Straße „Pennigbeck“ verläuft der Pennigbeck-Okeler Bach, dieser ist in der Planzeichnung zum RROP als türkisfarbene Linie gekennzeichnet.

### Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Syke ist der südliche Teil des Satzungsgebietes als gemischte Baufläche dargestellt, die übrigen Bereiche wurden als Bauflächendarstellung nicht genehmigt, insofern die angestrebte Darstellung durchgestrichen (**x**). (s. folgende Abbildung Nr. 2).

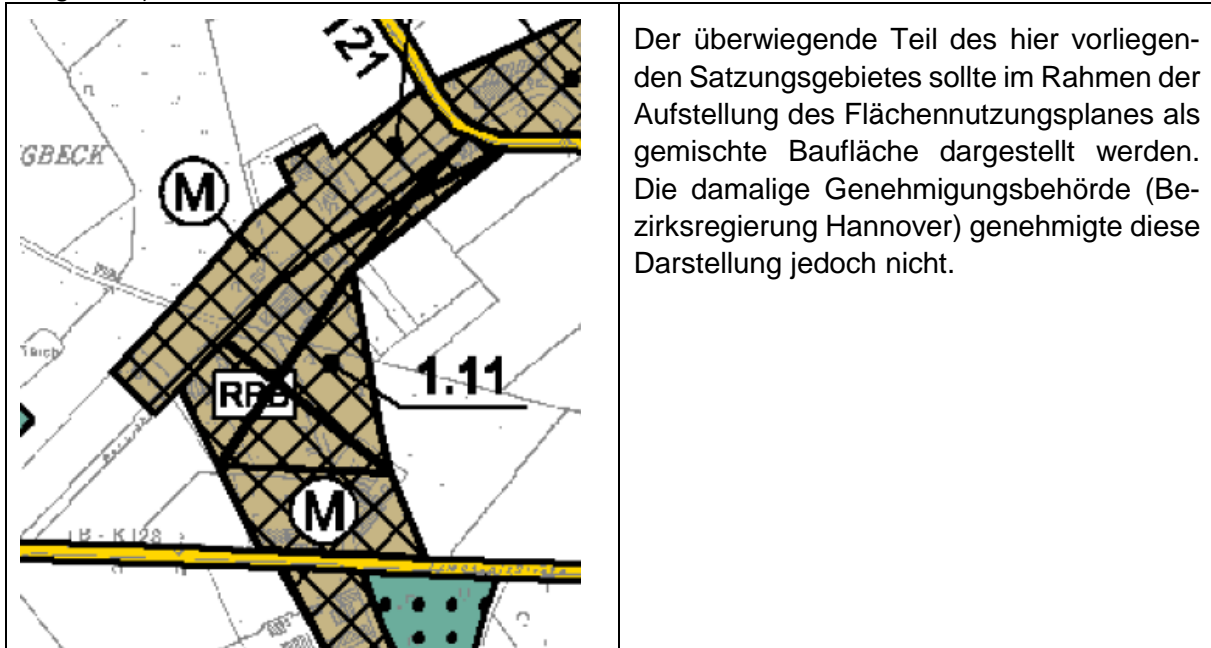


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplanes der Stadt Syke

## 2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Die Stadt Syke hat die Absicht, im Ortsteil Osterholz 5 Bauplätze für die Eigenentwicklung des Ortsteiles zu sichern. Diese Absicht korrespondiert mit dem „Siedlungsachsenbeschluss“ und mit dem Beschluss „Regelinstrument zur gezielteren Steuerung der Weiterentwicklung der Stadt Syke auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes“, welcher auch inne hat, dass in den Ortschaften Entwicklungen bis zu 5 Bauplätzen als Lückenbebauung zugelassen werden können. Die Ausweisung von Bauplätzen ist ferner erforderlich, um nachrückenden Generationen die Möglichkeit einer Ansiedlungsmöglichkeit im Ortsteil zu geben. Hierdurch soll die dörfliche Gemeinschaft erhalten und gesichert werden.

Die Attraktivität des Ortsteils ist auch in der räumlichen Nähe zur Stadt Syke begründet, der Weg bis in das Zentrum beträgt ca. 4,5 km. Die Nachfrage nach weiteren Baugrundstücken in Osterholz ist vorhanden.

Vor diesem Hintergrund erachtet es die Stadt Syke als erforderlich, Baugrundstücke in einem angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der dörflichen Struktur zur Verfügung zu stellen.

Das bauliche Potential in Osterholz ist ausgeschöpft und erfordert angepasste Erweiterungsflächen für die einheimischen, meist jüngeren Bevölkerungsgruppen. Einzelne Bauvorhaben sollten sich dabei in die dörflichen Strukturen eingliedern, ohne diese zu überformen. Demzufolge sind Siedlungsarrondierungen, wie über diese Satzung, ein Vorrang gegenüber großflächigen Bauvorhaben in dörflichen Lagen einzuräumen.

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB können Städte und Gemeinden für bebaute Bereiche im Außenbereich Außenbereichssatzungen erlassen und festlegen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben und kleinen nicht störenden Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Mit der Satzung soll also die Zulassungsfähigkeit bestimmter sonstiger Vorhaben im Außenbereich erleichtert werden. Die Stadt Syke schafft diese Erleichterung durch die vorliegende Satzung. Der Satzungsbereich bleibt weiterhin Außenbereich, sodass alle Vorhaben weiterhin nach § 35 BauGB zu beurteilen sind.

#### Städtebauliche Begründung

Städtebaulich werden durch die Außenbereichssatzung überwiegend Lücken im Bebauungszusammenhang geschlossen.

Voraussetzung für die Erstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB ist, dass die bebauten Bereiche nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und dass eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im Satzungsbereich liegt bereits eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vor und die landwirtschaftliche Prägung ist nur noch gering. Im gesamten Satzungsbereich ist keine aktive landwirtschaftliche Hofstelle zu finden. Daher besteht in dem Gebiet die Möglichkeit zur Schaffung von dörflichen Wohngrundstücken.

Die angemessene Anzahl der fünf möglichen zusätzlichen Bauplätze ist mit den raumordnerischen Vorgaben für eine ländliche Siedlung vereinbar, da die dörfliche Identität nicht beeinträchtigt wird. Der Einwohnerstand der Ortschaft Osterholz wird durch die mögliche Anzahl der Bauplätze moderat erhöht. Die Erschließung der möglichen Baugrundstücke ist durch die Straße „Pennigbeck“ gesichert.

Aus den o.g. Gründen ist die Außenbereichssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

#### Nähere Bestimmungen zu Vorhaben im Gebiet

Zulässig im Satzungsgebiet sind neben landwirtschaftlichen Nutzungen zu Wohnzwecken dienende Vorhaben oder kleineren Handwerks- und Gewerbebetriebe, die sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Weiterhin muss die Mindestgröße pro Baugrundstück 1.500 m<sup>2</sup> betragen und es sind pro Baugrundstück maximal 3 Wohneinheiten zulässig. Diese Regelungen dienen dem Einfügen der geplanten zulässigen Gebäude in die bestehende bauliche Struktur.

Die neuen Bauplätze befinden sich straßenbegleitend auf momentan als Grün- oder Ackerland genutzten Flächen. Überwiegend wird zu den Parzellengrenzen der Erschließungsstraße ein Abstand von 5 m festgesetzt. Westlich der Straße „Pennigbeck“ war die Parzelle verrohrten Grabens zu beachten, deshalb ist hier der Abstand der Baugrenze zur Erschließungsstraße größer. Zu der genannten Parzelle des verrohrten Grabens beträgt der Abstand 5 m.

Entlang der „Friedeholzstraße“ (K 123) ist die 20 m Bauverbotszone zu beachten. Dies wird durch die festgesetzte Baugrenze in diesem Bereich berücksichtigt, wobei das Wohngebäude Friedeholzstraße Nr. 10 eigentlich innerhalb dieser Zone liegt. Hier wird bestandsorientiert die Baugrenze um dieses Gebäude gezogen, so dass dieses im Bestand gesichert ist, Erweiterungen innerhalb der Bauverbotszone jedoch nicht zulässig sind.

Weitere landwirtschaftliche Gebäude oder Nebengebäude befinden sich ebenfalls in Teilen innerhalb der Bauverbotszone. Für diese wird die überbaubare Fläche allerdings nicht vergrößert, Zielsetzung der Satzung ist die Sicherung und Förderung von Wohngebäuden innerhalb dieser Siedlung.

Die Breite der Grundstückszufahrten zu den einzelnen Baugrundstücken wird zudem auf jeweils 4 m pro Baugrundstück begrenzt, um die zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden zu verringern.

Analog zu anderen aktuellen Bauvorhaben in der Stadt Syke und zur Minimierung der Folgen der zusätzlichen Bebauung für das Klima und zum Artenschutz werden neben den Vorgaben aus hier vorliegender Satzung eine Reihe von Vorgaben getroffen, die mittels städtebaulicher Verträge mit den Grundstückseigentümern abgesichert werden.

Als Maßnahme zum Klimaschutz wird die Einrichtung und Nutzung von Solarenergie auf Dächern in Form eines Mindestanteils von 25% der Dachfläche verbindlich geregelt, wobei die Fläche von Solarwärmekollektoren mit angerechnet werden dürfen. Wird eine Leistung von mind. 10 KW-Peak je Wohneinheit erreicht, darf der festgeschriebene Mindestanteil der beanspruchten Dachfläche auch reduziert werden. Zu beachten ist bei dieser Regelung, dass sich Solarenergie nicht ausschließt auf begrünten Dächern. Die Vorgaben gelten jeweils nur für die Hauptgebäude.

Weiterhin sollen im gesamten Satzungsgebiet der Einsatz fossiler Brennstoffe (Braun- und Steinkohle, Torf, Erdgas, Erdöl sowie Abfälle aller Art) für die Wärme- und Wasserversorgung unzulässig sein.

Zu fossilen Brennstoffen zählen insbesondere Kohle, Öl und Gas. Holz und Biomasse gelten dagegen als klimafreundlich, da sich diese Energien stetig erneuern. Ziel ist der Schutz des geplanten Baugebietes sowie der Umgebung, auch mit seiner Erholungsfunktion für die Bevölkerung, vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Schädliche Umwelteinwirkungen betreffen Luftverunreinigungen als Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Auch der Ausstoß von CO<sub>2</sub> ist demnach als Luftverunreinigung anzusehen. Die Festsetzung wird auch vor dem Hintergrund des globalen Klimaschutzes und der Ziele auf Bundesebene getroffen. Die Stadt Syke bewertet die Festsetzung als für private Bauherren zumutbar. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Die Festsetzung bezieht sich nur auf die Wärme- und Wasserversorgung. Weitere Festsetzungen zum generellen Einsatz von erneuerbaren Energien im Hinblick auf die Stromversorgung werden nicht getroffen.

Weitere Regelungen innerhalb des städtebaulichen Vertrages zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen sowohl aus städtebaulicher Sicht mit dem Ziel der Begrünung des Plangebietes als auch aus Gründen des Klima- und Artenschutzes. Kies-

und Schottergärten werden deshalb im städtebaulichen Vertrag auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen.

Vorschriften zur Einfriedung der Grundstücke sichern die Durchlässigkeit der Sichtbeziehungen zwischen Straße und geplanter Bebauung und vermeidet so den Eindruck eines abgeschlossenen Raumes im Plangebiet.

Weiterhin werden Regelungen für die Dachneigung und Dacheindeckung getroffen, die sicherstellen, dass die Dachlandschaft durch Neu- oder Ersatzbauten nicht überformt werden.

### **3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG**

#### **3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren**

Die Stadt Syke führte eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und eine Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch (siehe Punkte 3.1.1 und 3.1.2 1. Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach dieser ersten Beteiligung wurde die Planung in Teilen geändert, so dass dieses Verfahren erneut durchzuführen ist (siehe Punkte 3.1.1 und 3.1.2 2. Öffentlichkeitsbeteiligung).

##### **3.1.1 1. Öffentlichkeitsbeteiligung**

In diesem Rahmen wurde eine Stellungnahme vorgebracht, innerhalb derer die Meinung vertreten wurde, dass die Planung gegen das Gebot zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden verstoßen würde. Dem Einwand wird nicht gefolgt. Zugelassen werden sollen hier nur wenige zusätzliche Baugrundstücke in einem Bereich, wo bereits bauliche Strukturen vorhanden sind. Auch die innerhalb der Stellungnahme genannte Zielsetzung, gemäß § 35 BauGB bis zu 5 Wohnungen je bestehender Hofstelle auf dieser selber zu ermöglichen, stellt deshalb hier keine Ziel der Planung dar.

Aufgenommen wurde die Anregung auf eine Reduzierung der Planungsdichte gemäß der zulässigen Vorgaben für eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB. Die städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Syke sollen hier über städtebauliche Verträge gesichert werden.

Aus städtebaulicher Sicht beibehalten werden jedoch die zeichnerischen Festsetzungen mit Anpflanzgebot für Bäume und Sträucher. Innerhalb dieser Flächen soll die Kompensation der Eingriffsfolgen in die Belange von Natur und Landschaft vorgenommen werden. Die erforderliche Kompensation (Art und Standort der Maßnahme) erfolgt dann abschließend auf der Ebene der Baugenehmigung mit Bezug der dann tatsächlich vorgesehenen Bebauung.

### **3.1.2 1. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Seitens des Landkreises Diepholz wurde darauf verwiesen, dass die Eingriffsregelung auf der Baugenehmigungsebene abschließend abzuarbeiten ist. Rechtliche Vorgaben zum Artenschutz führten zu einer Anpassung der Begründung zur Satzung.

Weiterhin war auf Anregung des Landkreises Diepholz auf eine Altlastenverdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung hinzuweisen. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen für den Bereich nicht vor. Weitere Hinweise auf mögliche Verunreinigungen im Umfeld des Satzungsgebietes aufgrund einer ehemaligen Deponie wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen. Kenntnisse über Wasserverunreinigungen sind jedoch nicht bekannt

Hinweise ergingen weiterhin zur Oberflächenentwässerung. Derzeit existieren anscheinend dezentrale Lösungen auf den Einzelgrundstücken. Im Weiteren wird für den Fall von Bauvorhaben auf der Baugenehmigungsebene der Nachweis zu führen sein, dass das anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken zurückgehalten und der Versickerung zugeführt wird.

Weiterhin wurde vom Landkreis Diepholz eine Beurteilung des Plangebietes aus geruchstechnischer Sicht gefordert. Dem wurde gefolgt. Es liegt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Begutachtung vor. Nach dieser beträgt die Geruchsbelastung nach der Geruchsmissionsrichtlinie GIRL bei 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der für Wohngebäude im Außenbereich maximal zulässige Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden.

Abschließend regte der Landkreis Diepholz an, im Rahmen der planerischen Zurückhaltung die Regelungsstatbestände zu reduzieren, da es sich nicht um eine qualifizierte Bauleitplanung handelt und insofern ein entsprechender Bedarf nicht besteht. Der Anregung wurde im Weiteren gefolgt, der Regelungskatalog entsprechend reduziert.

Vom Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) wurden Anregungen bzgl. der Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr getätigt. Die Aussagen wurden in die hier vorliegende Begründung aufgenommen.

Vom BUND wurde die Planung grundsätzlich hinterfragt. Es ist aber Zielsetzung der politischen Mehrheiten innerhalb der Stadt Syke, eingeschränkt Baumöglichkeiten in Pennigbeck zu schaffen. Aus diesem Grunde stellt sie diese Außenbereichssatzung auf.

Es wurde hinterfragt, wie Kompensationsmaßnahmen für eine Aufwertung dieses aus Sicht von Natur und Landschaft schon hochwertigen Bereichs geschaffen werden kann. Die mit Bebauung einhergehenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden jedoch nach den gängigen Methoden ermittelt und werden auf der Ebene der dann erforderlichen Baugenehmigungen auszugleichen sein. Dabei sind explizit Baumanpflanzungen auch zur Gliederung des Baugebietes, zu dessen Eingrünung und zur Aufwertung von Flora und Fauna vorgesehen.

Eine konzentrierte Bebauung auf (ehemaligen) Hofstellen mit bis zu 5 Wohneinheiten. Wie gemäß Baumobiliarisierungsgesetz von 2021 es ermöglicht, stellt zudem für die Stadt Syke keine Option dar, sie möchte eine gelockerte Bebauungsstruktur sicherstellen und keine verdichtete Bebauung auf einem Standort.

Der Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) verwies auf die Belange des Penningbeek-Okeler Baches. Die Begründung zur vorliegenden Satzung wurde hierzu ergänzt.

Die Begründung war zudem bzgl. einzelner Aussagen zur Erschließung des Satzungsgebietes zu ergänzen.

### **3.1.1 2. Öffentlichkeitsbeteiligung**

Wird im Weiteren ergänzt!

### **3.1.2 2. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange**

Wird im Weiteren ergänzt!

## **3.2 Relevante Abwägungsbelange**

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Betroffen sind folgende Belange:

### **3.2.1 Erschließung / ÖPNV-Anbindung**

Die bestehenden Erschließungsstraßen sind entweder ausreichend ausgebaut oder sie verfügen, wie die Straße „Pennigbeck“, als Parzelle über eine ausreichende Breite, um bei Bedarf ausgebaut zu werden.

Ein Anschluss an den ÖPNV ist durch die Bushaltstelle „Petermann“ gegeben. Hier verkehrt die Linie 107. Neben der Linie 107 wird die Haltestelle auch von den Linien 115 und 186 bedient. Bei der Linie 186 handelt es sich um eine Linie des Bürgerbusses Syke. Das Fahrtenangebot der Linien 107 und 115 ist auf die Bedürfnisse der Schülerbeförderung ausgerichtet.

### **3.2.2 Immissionsschutz**

#### Verkehrslärm

Das Satzungsgebiet liegt tlw. in unmittelbarer Nähe der Straße „Friedeholz“ (K 400). Aufgrund der geringen Verkehrsbelastung auf dieser Straße ist von keinen relevanten Verkehrslärmimmissionen auszugehen.

#### Geruchsimmissionen

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung ergingen Hinweise zu Geruchsimmissionen. Eine Untersuchung wurde angeregt. Dem wurde im Weiteren gefolgt. Es liegt durch

die Landwirtschaftskammer Niedersachsen<sup>1</sup> eine Begutachtung vor. In der Nachbarschaft zum Plangebiet und in diesem selber befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung. Neben der Auswertung von Kenntnissen über die Betriebe wurde von der Landwirtschaftskammer auch Ortstermine durchgeführt. Der Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL zufolge sind bei der Beurteilung allein Betriebe aufzunehmen, die einen relevanten Beitrag von mind. 2 % an Jahresgeruchsstunden aufweisen. Es ist ein Umkreis von mind. 600 m um das Plangebiet zu berücksichtigen. Insgesamt wurden 8 (potenzielle) Quellen untersucht, teilweise findet auf den (ehemaligen) Betrieben keine landwirtschaftlichen Aktivitäten mehr statt.

Nach den Berechnungen dieser beträgt die Geruchsbelastung zwischen 3 – 6 % an Jahresgeruchsstunden innerhalb der überbaubaren Flächen im Satzungsgebiet, somit kann der nach Anhang 7 der TA Luft für Wohngebäude im Außenbereich zu tolerierende Wert von 20 % an Jahresgeruchsstunden sicher eingehalten werden:



Abbildung 3: Auszug aus dem Geruchsgutachten

Insofern kann von davon ausgegangen werden, dass hier eine verträgliche Geruchsbelastung vorliegt. Das Immissionsgutachten gelangt daher zu dem Schluss, dass die beabsichtigte Errichtung von Wohnhäusern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Geruch) uneingeschränkt

<sup>1</sup> Landwirtschaftskammer Niedersachsen:: Immissionsschutzgutachten für „Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke. Oldenburg, 25.07.2023utzgutachten

möglich ist. Ferner sei hier genannt, dass im Zuge von Erntemaßnahmen Geruchs- und Geräuschbelastungen hinzunehmen sein werden.

### 3.2.3 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit

#### ***Aktueller Zustand von Natur und Landschaft***

##### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet wurde im August 2022 vor Ort erkundet. Die Benennung und Zuordnung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen.<sup>2</sup>

Der nördliche sowie der südliche Bereich des Plangebietes sind bereits mit diversen Gebäuden (Wohngebäude, Scheunen, Schuppen) bebaut. Von Nord nach Süd durchzieht eine Straße (OVS) das Plangebiet. Südlich und nördlich wird das Plangebiet von zwei Straßen begrenzt.

Die Straße im Plangebiet wird westlich von artenarmen Scherrasen (GRA) und einer Grabenmulde bzw. einem unbeständigen, trockengefallenen Graben (FGU) begleitet. Im Norden des Plangebietes besteht an diesem Graben eine halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM). Östlich besteht straßenbegleitend ebenfalls artenarmer Scherrasen. Dieser geht in eine Wiese mit diversen Obstbäumen über (GRA/Ob).

Eine Baumreihe aus alten Eichen (HEA) verläuft westlich der Straße im Zentrum des Plangebietes. Ein Siedlungsgehölz aus alten Eichen und Birken (HSE) befindet sich hier östlich der Straße. Als markanter Einzelbaum (HEB) ist eine alte Eiche im Norden des Plangebietes zu nennen. Das südwestlich gelegene, bereits bebaute Grundstück wird im Norden von einer Strauch-Baumhecke (HFM) eingerahmt.

Das Zentrum des Plangebietes wird westlich der Straße durch beweidetes Intensivgrünland (GIW) ausgemacht. Östlich der Straße beginnt im Plangebiet eine weitere, aber unbeweidete Intensivgrünlandfläche (GI).







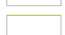





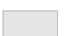
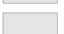




Das Umfeld des Plangebietes wird ebenfalls hauptsächlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen ausgemacht. Die genannten Intensivgrünländer reichen über das Plangebiet hinaus. Weiter westlich sowie weiter nördlich und nordöstlich des Plangebietes befinden sich Äcker (A). Nördlich, nordwestlich sowie weiter südlich bestehen ebenfalls Intensivgrünländer. Südwestlich und südöstlich finden sich Waldflächen.

Nachfolgend findet sich die **Biotoptypenkarte** samt Legende:

---

<sup>2</sup> DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen im Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang 1 der FFH-Richtlinie.



Legende		
	Geltungsbereich	
	A Acker	
	GI Artenarmes Intensivgrünland	
	Glw Artenarmes Intensivgrünland, beweidet	
	GRA Artenarmer Scherrasen	
	GRA/FGu Artenarmer Scherrasen/Graben, unbeständig	
	GRA/Ob Artenarmer Scherrasen/Obstbäume	
	Geb. Gebäude	
	HEA Baumreihe des Siedlungsbereichs	
	HEB Einzelbaum des Siedlungsbereichs	
	HFM Strauch-Baumhecke	
	HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	
	OVS Straße	
	OVW Weg	
	PH Hausgarten	
	UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	
	UHM/FGu Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte/Graben, unbeständig	
	Wald	

### Weitere Schutzgüter

Entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen im Maßstab 1:50.000 (BK 50) steht als Bodentyp vorwiegend Mittlerer Kolluvisol unterlagert von Gley an. Kolluvisole sind häufig anthropogen geprägte Böden. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Suchraums für schutzwürdige Böden. Altlasten sind nicht bekannt.<sup>3</sup> Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Pennigbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor.

Das Gebiet ist dem Grundwasserkörper „Ochtum Lockergestein“ zugeordnet. Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird gemäß WRRL als „gut“, der chemische Zustand dagegen aufgrund einer Nitrat- und Cadmiumbelastung als „schlecht“ eingestuft.<sup>4</sup> Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel (1991-2020) reicht im Plangebiet von 0-20 mm/a im Nordosten und im Südosten, über 200-250 mm/a im Nordwesten und 100-150 mm/a im Südwesten bis hin zu 50-100 mm/a im Zentrum.<sup>5</sup>

Das Plangebiet liegt in der klimaökologischen Region des Geest- und Bördebereichs. Kennzeichnend sind relativ gute Luftaustauschbedingungen und eine mäßige Beeinflussung lokaler Klimafunktionen durch das Relief.<sup>6</sup> Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei etwa 750 mm und die Jahresdurchschnittstemperatur bei 9,8 °C (1991-2020).<sup>7</sup>

Im Geltungsbereich sind weder besondere Wertigkeiten noch besondere Belastungssituationen der abiotischen Schutzgüter (Fläche/Boden, Wasser, Klima/Luft) ersichtlich.

Das Landschaftsbild wird durch die umliegenden Offenlandflächen sowie die bestehende Bebauung im Norden und Süden des Plangebietes beeinflusst.

<sup>3</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver Bodenkunde. Zugriff: 02.10.2022.

<sup>4</sup> NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ: Umweltkarten Niedersachsen. Zugriff: 02.10.2022.

<sup>5</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver. Zugriff: 02.10.2022.

<sup>6</sup> MOSIMANN, T.; FREY, T.; TRUTE, P. (1999): Schutzgut Klima/ Luft in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 19 Jg. Nr. 4, S. 219f.

<sup>7</sup> LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): NIBIS® Kartenserver. Zugriff: 02.10.2022.

### ***Auswirkungen der Planung, Eingriffsregelung***

Für das Plangebiet besteht derzeit kein Bebauungsplan. Mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung werden weitere Wohnbebauungen im Plangebiet ermöglicht.

Bei Realisierung der Wohnbebauungen werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen überwiegend verloren gehen bzw. einer intensiveren Nutzung zugeführt werden. Im Bereich der möglichen zusätzlichen Bebauung im Plangebiet befindet sich vor allem Intensivgrünland, untergeordnet aber auch artenarmer Scherrasen und ein trockengefallener Graben. Diese Biotoptypen stellen einen wichtigen Lebensraum vor allem für Vögel und Fledermäuse dar, weshalb die Planung einen erheblichen Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darstellt.

Bei Umsetzung der Planung werden zudem bisher unversiegelte Böden in Anspruch genommen. Durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung sind durch den Verlust sämtlicher Bodenfunktionen in den neu versiegelten Bereichen erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Die Kompensation dieser erheblichen Eingriffe erfolgt bedarfsgerecht. Zur Kompensation der durch die Planungen ermöglichten erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden sind zwischen den einzelnen überbaubaren Flächen Bereiche zum Anpflanzen von Gehölzen vorgesehen, innerhalb derer entsprechend der dann vorgesehenen Größe des Eingriffs eine entsprechende Kompensation vorzunehmen ist. Durch die Gehölzpflanzungen auf den Grundstücken wird eine Kompensation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang geschaffen und das Landschaftsbild geschont. Gehölzpflanzungen wirken sich zudem positiv auf Boden, Wasser, Luft und das Mikroklima aus. Die Kompensation erfolgt im Verhältnis 1:1 (versiegelte Fläche : Kompensationsfläche).

Die Feststellung erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung bzw. parallel zu einer umgesetzten Bebauung. Die Herstellung von Grünstrukturen auf den jeweiligen Grundstücken muss also erst erfolgen, wenn auch tatsächlich die jeweiligen Baugrundstücke geschaffen bzw. bebaut werden. Somit wird der Eingriff erst kompensiert werden, wenn dieser tatsächlich stattfindet. Für die bereits bebauten Grundstücke wird von keiner Änderung ausgegangen.

Für die Kompensation stehen gemäß der Planung im Bereich der zu erwartenden Bebauung Flächen von insgesamt 1.634 m<sup>2</sup> (westlich der Straße Pennigbeck 944 m<sup>2</sup> und östlich der Straße Pennigbeck 690 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Die max. zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen sind der folgenden Abbildung 4 zu entnehmen.

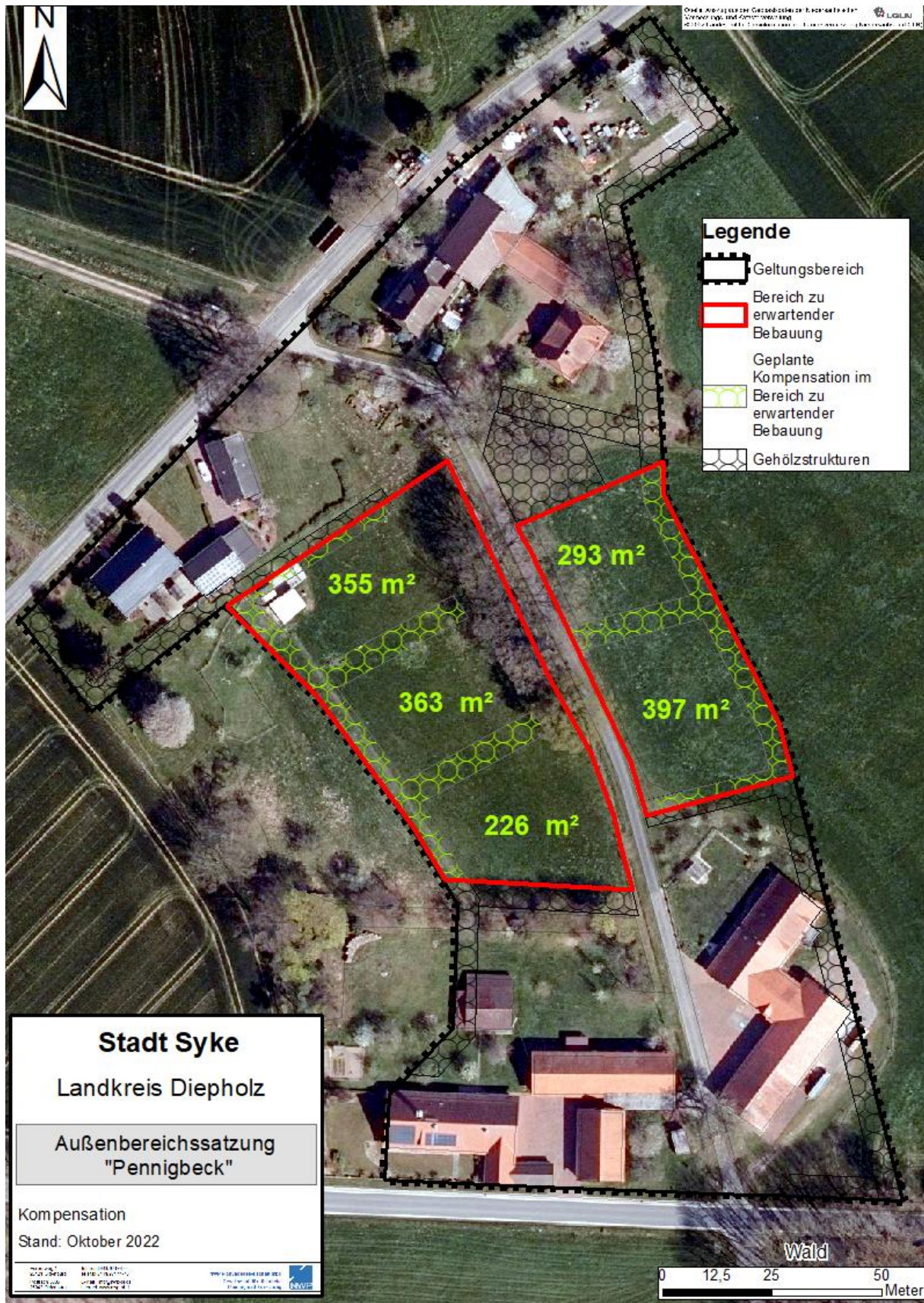


Abbildung 5: Kompensation des Eingriffs

Zur Kompensation wird eine dichte Strauch-Baumhecke entwickelt und dauerhaft erhalten. Bei Abgang ist art- und qualitätsgleich nachzupflanzen. Ein Baum 1. Ordnung (Hochstamm 12-14 cm Stammumfang) wird in Abständen von mindestens 8 Metern gepflanzt. Der Pflanzabstand für den Pflanzstreifen beträgt etwa 1,5 m x 1,5 m. Die Anpflanzung ist lochversetzt anzulegen. Folgende Arten sind zu verwenden:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
<b>Bäume</b>	
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Esskastanie	<i>Castanea sativa</i>
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>
Gemeine Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Obst in Sorten*	
<b>Sträucher</b>	
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Färberginster	<i>Genista tinctoria</i>
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Schottische Zaubrose	<i>Rubus ribiginosa</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Traubenholunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>

\* nur auf den Baugrundstücken

### **Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen**

Durch folgende Maßnahmen werden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild verringert:

- Das Siedlungsgehölz im Norden des Plangebietes und ebenso die Strauch-Baumhecke am südwestlichsten Grundstück werden zum Erhalt festgesetzt. Abgängige Gehölze sind generell durch standortgerechte einheimische und an den Klimawandel angepasste Arten und Sorten zu ersetzen.
- Die Baumreihe aus alten Eichen sowie die Grabenmulde westlich der Straße Pennigbeck sind weitgehend zu erhalten. Eine Entnahme und Kompensation einzelner Bäume kann nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz erfolgen.
- Die Breite der Erschließungswege zu den einzelnen Baugrundstücken wird auf jeweils 4 m pro Baugrundstück begrenzt, um die zusätzliche Versiegelung von Grund und Boden zu verringern.
- Die Kompensation erfolgt bei Bedarf als Ein- und Durchgrünung des Gebietes. So werden auch die Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild verringert.
- Mind. 25% der Dächer der Hauptgebäude müssen für den Klimaschutz entweder mit Photovoltaik- oder mit Solarwärmekollektoren ausgestattet werden. Wird eine Leistung von mind. 10 KW-Peak pro Wohneinheit erreicht, darf der festgeschriebene Mindestanteil der beanspruchten Dachfläche auch reduziert werden.

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 a BauGB ist weiterhin im gesamten Satzungsgebiet der Einsatz fossiler Brennstoffe (Kohle, Gas, Öl) sowie Abfälle aller Art) für die Wärme- und Wasserversorgung unzulässig.
- Gemäß § 84 (3) Nr. 6 NBauO sind die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke zwingend zu begrünen und als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch zu gestalten, soweit sie nicht für eine andere Nutzung wie z. B. für die Erschließung erforderlich sind. Für den Artenschutz ist die Anlage von Kunststoffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen unzulässig.
- Zur Einfriedung der Grundstücke sind nur Hecken aus standortgerechten, einheimischen Arten zulässig. Dabei sind nur nicht geschlossene, transparente Zäune zulässig. Die Verwendung von Stabgitterzäunen mit Verblendern und/ oder Geflechten aus Kunststoff ist unzulässig.
- Bestehende Gehölze sind während der Bauphase vor Beeinträchtigungen zu schützen (siehe DIN 18920 und RAS-LP 4). Gehölzentfernungen und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten bzw. in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

### **Artenschutzverträglichkeit**

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten. Diese Verbote richten sich auf die Umsetzungsebene. Im Rahmen der Aufstellung der Satzung ist zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Es sind die Verbote des Artenschutzes zu beachten.

#### *Relevante Arten/Situation im Plangebiet*

Das Umfeld des Plangebietes ist ein durch gewerbliche Nutzungen vorbelasteter Raum. Somit kommen im Plangebiet wahrscheinlich vorrangig Arten vor, die als störungsunempfindlich und als siedlungstolerant einzustufen sind.

Brutvögel: Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände bieten geeignete Qualitäten für gehölzbrütende Vogelarten. Die Hecken und sonstigen Strauchbestände weisen zu geringe Stamm-/ Astdurchmesser für Baumhöhlen auf, können aber dennoch von Freibrütern als Niststandort genutzt werden. Einzelne, größere Laubbäume (BHD > 30 cm) können auch als dauerhafte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten dienen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Altbäume im Plangebiet erhalten bleiben. Am Schuppen im westlichen Teil des Plangebietes können Vorkommen von gebäudebewohnenden Vogelarten nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse: Die heimischen Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten. Altbäume in den Gehölzstrukturen (z. B. Altbäume an der Straße im Zentrum des Plangebietes) können potentiell Quartiersqualitäten für Fledermäuse aufweisen.

Andere Artengruppen: Vorkommen von anderen artenschutzrechtlich relevanten Arten, z. B. Säugetieren (ausgenommen Fledermäuse), Farn- und Blütenpflanzen, Libellen, Amphibien oder Heuschrecken sind, auf Grund der Ausstattung des Habitats einerseits und der speziellen Lebensraumsprüche andererseits, nicht zu erwarten.

❑ *Verbot der Tötung und Schädigung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)*

Grundsätzlich sind Tötungen der vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Vogel- und Fledermausarten durch zeitliche Festlegung der notwendigen bauvorbereitenden Maßnahmen (Baufeldfreimachung) außerhalb der Brutzeiten zu vermeiden.

Sofern Erd- und Bauarbeiten zwischen März und August nicht vermieden werden können, ist eine Woche vor Beginn der Arbeiten die betroffene Fläche auf Gelege und Nestlinge abzusuchen. Aufgefundene Gelege und Nestlinge sind zu sichern oder die Arbeiten vorübergehend bis zum Ende der Brut- und Aufzuchtzeit einzustellen.

❑ *Verbot der erheblichen Störung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)*

Während der Baumaßnahmen ist von einem temporär erhöhten Störpotential auszugehen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten betroffener Arten ist durch die in der direkten Umgebung vorhandenen ähnlichen Habitate (z. B. Grünland) möglich.

Im artenschutzrechtlichen Sinne ist eine Störung auch nur dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Die siedlungstoleranten Vogel- und Fledermausarten, deren Vorkommen im Plangebiet wahrscheinlich ist, sind nicht störungsempfindlich. Weiterhin bleiben innerhalb des Plangebietes Freiflächen bestehen und bei der Realisierung der Planung werden Gehölzpflanzungen nötig, sodass Potenziale für Niststandorte bestehen bleiben. Demnach ist nach Beendigung der Bauphase nicht von einem dauerhaft erhöhten Störpotential der geplanten Nutzung auszugehen, was zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von lokalen Populationen potenziell vorkommender Arten führen würde.

❑ *Verbot des Verlustes der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG)*

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermauswinterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Die Betroffenheit von aktuell genutzten Lebensstätten kann grundsätzlich durch bauzeitliche Maßnahmen vermieden werden (s. o.). Im näheren Umfeld bestehen zudem weitere Gehölzbestände oder landwirtschaftlichen Nutzflächen mit ähnlichen Habitatstrukturen, in die die vorkommenden siedlungstoleranten Arten ausweichen können. Zudem werden bei der Realisierung der Planungen Gehölzpflanzungen umgesetzt. Gemäß Runge et al. (2010)<sup>8</sup> basiert diese Aussage darauf, dass bei ungefährdeten und ökologisch wenig anspruchsvollen Arten, die zudem ihre Nester jährlich neu bauen, ein Ausweichen für diese Vorkommen generell möglich

<sup>8</sup> Runge, H., Simon, M.; Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.

ist. Deshalb ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### □ *Fazit*

Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit oder ggf. ökologische Baubegleitung) zu berücksichtigen.

#### **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächste FFH-Gebiet liegt über 2,3 km nordwestlich des Plangebietes. Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt über 20 km östlich.

Aufgrund der Entfernungen zum Plangebiet ist von einer Natura 2000-Verträglichkeit der Planung auszugehen.

#### **Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete und Objekte**

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Wildeshauser Geest“ (NP NDS 12). Die Planung steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Das Naturschutzgebiet NSG HA 181 „Boltenmoor“ befindet sich etwa 1,2 km südöstlich des Plangebietes. Im NSG sollen teils naturnahe Erlen(bruch)wälder auf Niedermoorstandorten und unterschiedlich intensiv genutzte Dauergrünländer geschützt werden. Kleinflächig sind auch Buchenwälder im NSG zu finden. Ziele sind unter anderem die Entwicklung eines Naturwaldes als Lebensraum, Grünlandextensivierungen sowie die Minderung anthropogener Störeinflüsse. Die Verbote beziehen sich hauptsächlich auf die Flächen des NSG selbst und werden durch die Planung nicht berührt.<sup>9</sup>

Das Landschaftsschutzgebiet LSG DH 56 „Friedeholz“ beginnt etwa 1,2 km westlich.<sup>10</sup> Schädigungen des Naturhaushaltes, Beeinträchtigungen des Naturgenusses und Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind im LSG untersagt. Die Entwicklung eines Mischwaldes wird im LSG angestrebt. Die Planung steht den Zielen des LSG nicht entgegen. Die geplanten Eingrünungen bei Umsetzung der Planung schonen außerdem das Landschaftsbild.

#### **Darstellungen der Landschaftsplanung<sup>11</sup>**

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Diepholz ist als Ziel für das Plangebiet die „Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Landschaftsbild, Boden/Wasser, Klima/Luft“ aufgeführt.<sup>12</sup>

- Von der Planung sind hauptsächlich Grünländer betroffen, die aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur eine eingeschränkte Bedeutung für die Biodiversität haben. Das Landschaftsbild wird durch die Festsetzungen zur Ein- bzw. Durchgrünung bei

<sup>9</sup> BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER (1996): Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Boltenmoor" in der Stadt Syke, Landkreis Diepholz.

<sup>10</sup> LANDKREIS GRAFSCHAFT HOYA (1960): Verordnung zum Schutze des Friedeholzes in Syke.

<sup>11</sup> Der Landschaftsplan der Stadt Syke ist über 25 Jahre alt und daher nicht mehr aktuell.

<sup>12</sup> LANDKREIS DIEPHOLZ (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 5.

Umsetzung der Planung geschont. Eben diese Gehölzpflanzungen gleichen den Eingriff, der durch die geplante Überbauung und Versiegelung entsteht, bei Bedarf wieder aus. Gehölze wirken sich positiv auf Boden und Wasser sowie auf das Mikroklima und die Luftqualität aus.

Außerdem sollen Ackerflächen im Bereich des Plangebietes aufgrund eines Nitratrisikos grundwasserschonend bewirtschaftet werden.<sup>13</sup>

- Ackerflächen sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.2.4 Oberflächenentwässerung**

Die Oberflächenentwässerung ist grundstücksbezogen im Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Eine Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers auf öffentliche Flächen ist unzulässig

### **3.2.5 Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung ist im Bestand durch die öffentlichen und privaten Versorgungsträger gesichert. Eine Ableitung des auf den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers auf öffentliche Flächen ist unzulässig.

### **3.2.6 Altlasten**

Altablagerungen sind nach Aktenlage nicht bekannt. Im Plangebiet befindet sich allerdings eine Verdachtsfläche bedingt durch ehemalige gewerbliche Nutzung. Unter der Adresse Penningbeck 6 wird diese Verdachtsfläche als Nr. 251.041.5.009.0002 im Kataster der Verdachtsflächen und Altstandorte geführt. Es handelt sich um das Gelände eines ehemaligen Maschinenbau-Betriebes, auf dem nunmehr gewohnt wird. Kenntnisse über Verunreinigungen liegen nicht vor.

Weiterhin befindet sich nach Aussage des Landkreises Diepholz das Plangebiet im Umfeld der Altablagerung Nr. 251.041.4.024 (ehemalige Deponie). Hier sind Belastungen des Grundwassers festgestellt worden. Deshalb sollte aus reinen Vorsorgegründen auf sensible Nutzungen des Grundwassers im Plangebiet verzichtet werden. Falls sensible Nutzungen des Grundwassers trotzdem angestrebt werden, sollte gemäß Landkreis vorher generell eine analytische Untersuchung erfolgen.

### **3.2.7 Archäologische Fundstellen**

Aus dem Planbereich selbst sind bislang keine Funde oder Fundstellen von archäologischer Relevanz bekannt. Aus dem näheren Umfeld des Planbereichs hingegen sind Fundstellen mit jungsteinzeitlichen und bronzezeitlichen Artefakten bekannt. Südwestlich, auf der anderen Seite der Friedeholzstraße, fand sich in den 1960'er Jahren ein Begräbnisplatz der römischen

---

<sup>13</sup> Landkreis Diepholz (2008): Landschaftsrahmenplan, Karte 5.

Kaiserzeit/Völkerwanderungszeit, mit zahlreichen als Urnen genutzten römischen Importgefäßen, sowie 25 weiteren Brandgruben. Da die Lage der zugehörigen Siedlung bis heute nicht entdeckt wurde, muss im Planbereich mit weiteren Funden gerechnet werden.

Aufgrund dessen werden zukünftig sämtliche Erdarbeiten einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG bedürfen.

### **3.2.8 Löschwasserversorgung**

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) ist vom Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Nutzung nachzuweisen, dass für sein geplantes Vorhaben mindestens 48 m<sup>3</sup>/h Löschwasser für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht. Sollte diese Menge nicht aus der Sammelwasserversorgung entnommen werden können, so ist sie durch eine unabhängige Löschwasserversorgung sicher zu stellen.

Eine unabhängige Löschwasserversorgung kann durch einen unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) nach DIN 1430 mit Löschwasserentnahmestelle, einen Löschbrunnen nach DIN 14220 oder einen Löschwasserteich nach DIN 14210 mit Löschwasserentnahmestelle hergestellt werden.

### **3.2.9 Pennigbeek-Okeler Bach**

Der Penningbeek-Okeler Bach ist im Plangebiet bereits teilweise verrohrt, er wird jedoch indirekt durch die Satzung betroffen, da sämtliche Zufahrten auf der westlichen Seite der Straße „Pennigbeck“ ihn zwangsläufig queren müssen, so dass ggf. weitere Verrohrungen erforderlich werden. Der Penningbeek-Okeler Bach macht ansonsten derzeit den Eindruck eines reinen Straßenentwässerungsgrabens. Unter Umständen fällt dieser auch in den Sommermonaten trocken. Aus fließgewässerökologischer Sicht besteht aufgrund des vermuteten Trockenfallens und der direkt an das Baugebiet folgenden langen Verrohrung kein Änderungsbedarf des vorgestellten Planes.

## **4. INHALT DER SATZUNG**

### **§ 1**

#### **RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

1. Die Außenbereichssatzung gilt für den in der anliegenden Karte dargestellten Bereich des Ortsteils Osterholz in der Ortschaft Gödestorf.
2. Die beigegefügte Karte und die Begründung sind Bestandteile dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Art der baulichen Nutzung**

Zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, kann die im Flächennutzungsplan der Stadt Syke enthaltene Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft sowie die Befürchtung, dass eine Splittersiedlung verfestigt wird, nicht entgegengehalten werden.

### § 3

#### Textliche Festsetzungen

- Vorhaben nach § 2 dieser Satzung müssen sich nach Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- Die Mindestgröße von Baugrundstücken beträgt 1.500 m<sup>2</sup>. Pro Baugrundstück sind maximal 3 Wohneinheiten zulässig.
- Pro Baugrundstück ist eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4 m zulässig. Die Baugrundstücke parallel zur von Südwesten nach Nordosten verlaufenden angrenzenden Erschließungsstraße „Pennigbeck“ sind von dieser zu erschließen.

#### 5. REGELUNGEN AUSSERHALB DES SATZUNGSVERFAHRENS

Über die o. a. Regelungen der Satzung hinaus wurden von Stadt Syke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern grundsätzliche gestalterische Vorgaben für das Satzungsgebiet entworfen, die mittels eines städtebaulichen Vertrages gesichert wurden bzw. werden.

Es handelt sich dabei um Regelungen in die Richtung, die konkretisierend sicherstellen, dass sich eine zukünftige Bebauung hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Eigenart ist aus der Dachneigung, der Dachfarben der Zufahrten und einer offenen Art der Einfriedung abgeleitet.

Pro Baugrundstück ist weiterhin nur eine Zufahrt in einer maximalen Breite von 4 m zulässig. Weiterhin ist bei Neubauten die Solarenergienutzung sicherzustellen. Der Einsatz fossiler Brennstoffe ist nicht zulässig.

Regelungen zur Dachneigung (30 – 50°), zu den Materialien (Betondachsteine oder Tonpfannen) und zur Farbgebung der Dächer (rot bis braun, schwarzbraun und anthrazitgrau) betreffen allein die Hauptgebäude.

Weiterhin sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten, sofern sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen. Die Anlage von Kunststoffflächen, Kies-, Schotter- oder Steinschüttungen ist nicht zulässig.

Die Eigentümer bzw. Maßnahmenträger verpflichten sich zur Einhaltung dieser Vorgaben bzw. geben diese auch weiter im Fall ihres Ablebens oder der Veräußerung von Grundstücksflächen.

#### 6. HINWEISE

##### Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Diepholz unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

#### Altablagerungen

Bei Hinweisen auf Altablagerungen ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

#### Leitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Bei Baumaßnahmen und Bepflanzungen ist Kontakt mit den Versorgungsträgern aufzunehmen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung vermerkt.

#### Kampfmittel

Für den nördlichen Teil des Satzungsgebietes (grün hinterlegt) wurde bereits eine Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittel durchgeführt. Ein (allgemeiner) Kampfmittelverdacht hat sich dabei nicht bestätigt. Der größere südliche Teil unterlag noch keiner Sondierung. Hier herrscht demzufolge ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Bei baulichen Maßnahmen ist eine Luftbildauswertung vom Verursacher durchzuführen.



Abbildung 6: Ergebniskarte des LGLN: Allgemeiner Kampfmittelverdacht

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle; Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

### Artenschutz

Die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Die im Rahmen der Begründung durchgeführte Prüfung zur artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung entbindet nicht von den auf Umsetzungsebene unmittelbar anzuwendenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zum Schutz der Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, Abriss und Umbau von Gebäuden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen/in den betroffenen Gehölzen/Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der Landkreis Diepholz ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die

Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Weiter ist aus artenschutzrechtlichen Gründen vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung von Gehölzen und/oder dem Abriss/Umbau von Gebäuden eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen, den Gebäuden vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt, dem Abriss-/Umbauzeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate von Fledermäusen, Vögeln oder andere Tierarten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde ist hinzuzuziehen. Ggf. werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

## 7. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss

Ortsübliche Bekanntmachung in der Kreiszeitung

Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom:

Öffentliche Auslegung

Erneute öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Syke

Ausarbeitung der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Oldenburg, den

gez. D. Janssen

---

(Unterschrift)

Die Begründung ist der Außenbereichssatzung als Anlage beigelegt.

Syke, den

gez. S. Laue (Bürgermeisterin)

---

(Unterschrift)

## - Immissionsschutzgutachten -

**Auftraggeber:**

Carsten Schumacher in Vertretung  
der beteiligten Maßnahmenträger  
Penningbeck 6  
28857 Syke-Osterholz

**Vorhaben:**

Wohnbauvorhaben im Geltungsbereich  
der Außenbereichssatzung „Pennig-  
beck“, Stadt Syke

**Immissionsschutzgutachter:** Ralf Dallmann

**Telefon:**

0441 801-387

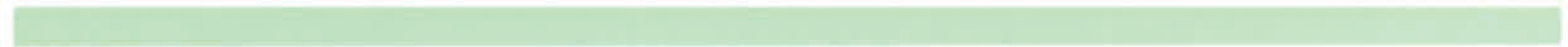
**Telefax:**

0441 801-386

**E-Mail:**

ralf.dallmann@lwk-niedersachsen.de

Oldenburg, 25.07.2023



(1)

(2)



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Veranlassung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Standortsituation .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Datengrundlage.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Beurteilung der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation nach TA Luft.....</b>	<b>6</b>
4.1    Ausbreitungsmodell .....	10
4.2    Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung .....	11
4.3    Darstellung und Bewertung der Ergebnisse.....	14
<b>5. Zusammenfassende Bewertung.....</b>	<b>15</b>
<b>6. Literatur .....</b>	<b>17</b>

**Anlagen 1 - 5**

**Anhänge I - IIIb**



## 1. Veranlassung

Die Maßnahmenträger Joachim Mohrmann, Ulrike Brinkmann, Heike Wiechers, Harald Segelke, Rolf Wrede, Celeste Schuhmacher und Carsten Schuhmacher beabsichtigen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke, Wohnbauvorhaben zu realisieren.

In der Nachbarschaft des Plangebietes sowie im Plangebiet befinden sich landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde von den vorgenannten Maßnahmenträgern, vertreten durch Herrn Carsten Schuhmacher, Penningbeck 6, 28857 Syke-Osterholz beauftragt, eine Geruchsmissionsuntersuchung durchzuführen, um zu prüfen, ob im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ aufgrund der zu erwartenden Geruchsmissionssituation gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Die Begutachtung der Geruchsmissionen erfolgt gemäß Anhang 7 der TA Luft (2021). Dabei wird die belästigungsrelevante Kenngröße bestimmt, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen ist.

Zur Begutachtung standen zur Verfügung:

- Text der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ mit anliegender Karte zum Geltungsbereich
- Liegenschaftsgrafik im Maßstab 1: 5.000

Mit Datum vom 21.06.2023 wurden auf den im Rechengebiet der immissionsschutzfachlichen Beurteilung gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Ortstermine zur Aufnahme der für die Beurteilung relevanten Daten durchgeführt.

## 2. Standortsituation

Die topografische Einordnung des Plangebietes ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) befindet sich in der Ortschaft Gödesdorf, Ortsteil Osterholz, der Stadt Syke. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung verläuft westlich und östlich der Straße „Pennigbeck“.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen bzw. Tierhaltungsstandorte mit Stalleinrichtungen zum Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren.

Bei der Frage, welche Geruchsemissionen zur Ermittlung der Geruchsgesamtbelastung heranzuziehen sind, muss zunächst das Beurteilungsgebiet ermittelt werden. Nach Nr. 4.4.2 Anhang 7 der TA Luft ist bei der Betrachtung einer geruchsemittierenden Anlage ein Kreis mit einem Radius von mindestens 600 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage festzulegen. Darüber hinaus ist die gewichtete 2 %-Geruchsisolinie dieser Anlage mittels Ausbreitungsrechnung zu ermitteln und darzustellen. Beide Gebietskulissen bilden zusammen mit der von ihnen erfassten Fläche das Beurteilungsgebiet, innerhalb dessen die Wohnnutzungen (Immissionsorte) hinsichtlich der Geruchsgesamtbelastung näher zu betrachten sind. Dazu sind alle geruchsemittierenden Emittenten, die sich innerhalb und außerhalb des Beurteilungsgebietes befinden, zu berücksichtigen, wenn deren Immissionen (Gesamtzusatzbelastung) einen relevanten Beitrag (belästigungsrelevante Häufigkeit > 2 %) auf einem Immissionsort im Beurteilungsgebiet aufweisen.

Bei einer Bauleitplanung stellt sich die Sichtweise i. d. R. anders dar, denn das Plangebiet selbst, in dem Wohnbauflächen mit entsprechenden Wohnnutzungen ausgewiesen werden sollen, stellt in diesem Fall das Beurteilungsgebiet mit darin befindlichen Immissionsorten dar. Alle mit mehr als 2 % Häufigkeit (belästigungsrelevante Kennziffer) auf das Plangebiet einwirkende Immissionsbeiträge sind relevant und tragen zur Geruchsgesamtbelastung im Plangebiet bei (vgl. Arends u. Donhauser 2023).

Die in diesem Zusammenhang betrachteten Emittenten sowie deren Lage und Entfernung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ können der **Anlage 2** bzw. der **Tabelle 1** entnommen werden.

**Tabelle 1: Anschriften und Betriebszweige sowie Lage der im Beurteilungsgebiet berücksichtigten Emittenten**

lfd. Nr.	Name und Anschrift des Betriebes	Art der Tierhaltung	geringste Entfernung zum Geltungsbereich
1	Joachim Mohrmann Friedeholzstraße/Pennigbeck 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	innerhalb
2	Heino Soll Auf dem Texas 2 28857 Syke	ehemals Sauenhaltung	ca. 50 m südlich
3	Schnitter Auf dem Texas 29 28857 Syke	Pferdehaltung	ca. 390 m südlich
4	Dräger Auf dem Texas 44 28857 Syke	Pferdehaltung	ca. 380 m südwestlich
5	ehemalige Hofstelle Kröger Friedeholzstraße 4 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 180 m östlich
5	Hans-Heinrich Glander Osterholzer Straße 18 28857 Syke	Milchvieh- und Jungviehhaltung	ca. 240 m östlich
6	Rita Buck Langeheide 14 28857 Syke	Milchvieh- und Jungviehhaltung	ca. 625 m nordöstlich
7	Jürgen Lübke Langeheide 4 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 290 m nordöstlich
8	Hans-Hermann Dahme Haarbrook 6 28857 Syke	ehemals Rinderhaltung	ca. 575 m nordöstlich

Von den Eigentümern der Betriebe Mohrmann, Soll und Lübke wurde im Rahmen des am 21.06.2023 durchgeführten Ortstermins für die ehemals auf den vorgenannten Hofstellen betriebene Tierhaltung kein Bestandschutz geltend gemacht.

Gleiches gilt für die ehemalige Tierhaltung des Betriebes Friedeholzstraße 4 (ehemals Kröger). Auf der Hofstelle ist jedoch ein in Nutzung stehender Güllehochbehälter vorhanden, dessen Relevanz auf die Geruchsimmissionssituation im Plangebiet zu prüfen war.

Auf der Hofstelle Dahme wird seit einigen Jahren keine Tierhaltung mehr betrieben, für die ehemals hier vorhandene Tierhaltung wurde vom Landwirt Dahme Bestandsschutz geltend gemacht, der nach Einschätzung des Unterzeichners zu berücksichtigen war. Der auf der Hofstelle vorhandene Güllehochbehälter wird noch für die Wirtschaftsdüngerlagerung genutzt.

Auf den Hofstellen Glander und Buck wird Milchviehhaltung mit Jungviehaufzucht betrieben. Konkrete Planungsabsichten in Hinblick auf eine Aufstockung der Tierbestände (Erweiterung und/oder Änderung der Belegungsstruktur vorhandener Stallgebäude) wurden während der am 21.06. 2023 durchgeführten Ortstermine von dem Betriebsleiter der Hofstelle Glander geäußert.

Aus Sicht der landwirtschaftlichen Betriebe kann es sich grundsätzlich bei neuen Plangebieten mit Wohnnutzungen um eine an die Betriebe heranrückende Bebauung handeln, so dass dieser Aspekt mit den Betriebsleitern anzusprechen ist.

### **3. Datengrundlage**

Die Angaben zur Tierhaltung (z. B. Aufstallung, Fütterung, Lüftung, Wirtschaftsdüngerlagerung) der zu berücksichtigenden Betriebe wurden am 21.06.2023 vor Ort erhoben. Eine differenzierte Aufstellung der Stallanlagen und Tiergruppen, einschließlich der verwendeten Tierplatzzahlen ist dem **Anhang I** zu entnehmen und aus Datenschutzgründen nur für den innerbehördlichen Gebrauch vorgesehen.

### **4. Beurteilung der zu erwartenden Geruchsmissionssituation nach TA Luft**

Die TA Luft enthält in Anhang 7 Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsmissionen hervorgerufen werden, die im Sinne des § 3 BImSchG Abs. 1 erhebliche Belästigungen darstellen.

Als Grundlage der Beurteilung von Geruchsmissionen wird in Anhang 7 die so genannte Geruchsstunde auf der Basis von einer Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) herangezogen. Die Geruchsstunde wird über die Immissionszeitbewertung definiert.

Hierbei werden Geruchsmissionen von mindestens 6 Minuten Dauer innerhalb einer Stunde jeweils als volle Geruchsstunde gewertet und bei der Summation über das Jahr berücksichtigt. Demgegenüber werden Immissionszeiten von weniger als 10 % je Zeitintervall (< 6 Minuten je Stunde) bei der Geruchshäufigkeitsermittlung vernachlässigt. Zur Beurteilung der immissionschutzrechtlichen Erheblichkeit von Geruchseinwirkungen sind die relativen Häufigkeiten der Geruchsstunden heranzuziehen und in Abhängigkeit des jeweiligen Baugebietes den hierfür festgelegten Immissionswerten gegenüberzustellen.

Nach Anhang 7 der TA Luft sind Geruchsimmissionen im Sinne des § 3 (1) des BImSchG als erhebliche Belästigungen anzusehen, wenn die in der nachfolgenden Tabelle 1 angegebenen Immissionswerte (IW) überschritten werden.

**Tabelle 1: Immissionsgrenzwerte für Geruchsstoffe in Abhängigkeit von der Nutzungsart**

Gebietskategorie	Immissionsgrenzwert*
Wohn- und Mischgebiete, Kerngebiete mit Wohnen, urbane Gebiete	0,10
Gewerbe-/Industriegebiete, Kerngebiete ohne Wohnen	0,15
Dorfgebiete	0,15

\* Ein Immissionswert von 0,10 entspricht z. B. einer Überschreitungshäufigkeit der vorgelegten Geruchskonzentration von 1 GE/m<sup>3</sup> in 10 % der Jahresstunden.

Der Immissionswert von 0,15 für Gewerbe- und Industriegebiete bezieht sich auf Wohnnutzung im Gewerbe- bzw. Industriegebiet. Aber auch Beschäftigte eines anderen Betriebes sind Nachbarinnen und Nachbarn mit einem Schutzanspruch vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsimmissionen. Aufgrund der grundsätzlich kürzeren Aufenthaltsdauer benachbarter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können in der Regel höhere Immissionen zumutbar sein. Die Höhe der zumutbaren Immissionen ist im Einzelfall zu beurteilen. Ein Immissionswert von 0,25 soll nicht überschritten werden.

Sonstige Gebiete, in denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, sind nach der TA Luft entsprechend den Grundsätzen des Planungsrechtes den o. g. Gebietskategorien bzw. Baugebieten zuzuordnen.

So wird beispielsweise ein Sondergebiet für ein Seniorenzentrum, das in ein allgemeines Wohngebiet eingebettet ist, den gleichen Schutzanspruch wie das Wohngebiet haben.

Nach Anhang 7 der TA Luft kann im Außenbereich ein Wert von bis zu 25 % akzeptiert werden. In jedem Fall ist ein Wert von 20 % zu tolerieren. An Wohnhäusern landwirtschaftlicher Betriebe bzw. ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebe kann nach bisheriger Handhabung der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen ein noch höherer Wert akzeptiert werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach Nr. 5, Anhang 7 der TA Luft *die Grundstücksnutzung mit einer gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme belastet sein kann, die unter anderem dazu führen kann, dass der Belästigte in höherem Maße Geruchseinwirkungen hinnehmen muss.*

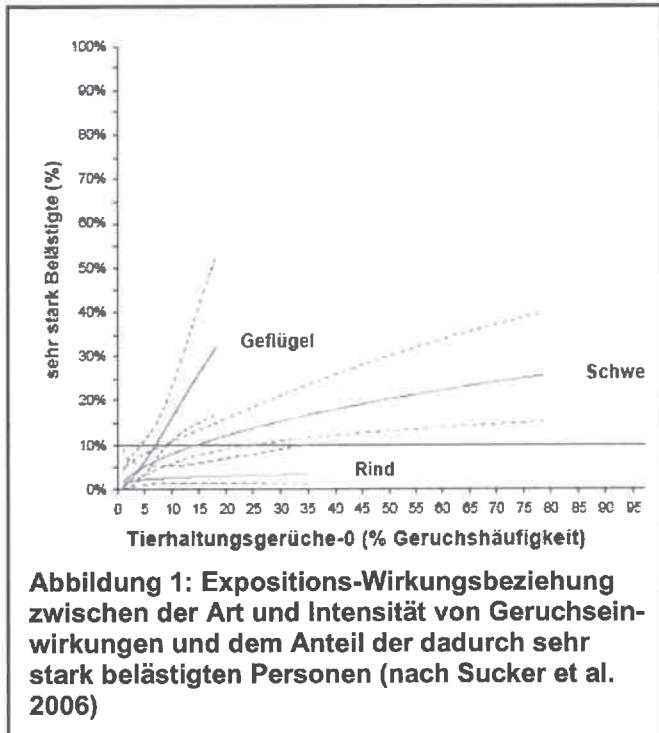
*Dies wird besonders dann der Fall sein, soweit einer emittierenden Anlage Bestandsschutz zukommt. In diesem Fall können Belästigungen hinzunehmen sein, selbst wenn sie bei gleichartigen Immissionen in anderen Situationen als erheblich anzusehen wären.*

*Nach Nr. 3.1, Anhang 7 können, wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.*

In der TA Luft wird die unterschiedliche Belästigungswirkung der Gerüche der landwirtschaftlichen Tierarten berücksichtigt. Grundlage für diese Regelung sind die Ergebnisse eines in den Jahren 2003 bis 2006 durchgeführten, umfangreichen Forschungsvorhabens zur „Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft“, das als Verbundprojekt der Bundesländer Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen durchgeführt wurde.

Ziel dieses sog. „Fünf-Länder-Projektes“ war es, die Grundlagen für ein spezifisches Beurteilungssystem für Geruchsmissionen im Umfeld von Tierhaltungsanlagen auf Basis systematischer Belastungs- und Belästigungsuntersuchungen zu entwickeln.

In dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass die Geruchsqualität „Rind“ kaum belästigend wirkt, gefolgt von der Geruchsqualität „Schwein“. Eine demgegenüber deutlich stärkere Belästigungswirkung geht von der Geruchsqualität „Geflügel“ in der Form der Geflügelmast aus (SUCKER et al. 2006).



**Tabelle 2: Gewichtungsfaktoren f für die einzelnen Tierarten**

Tierartsspezifische Geruchsqualität	Gewichtungsfaktor f
Mastgeflügel (Puten, Masthähnchen)	1,5
Mastschweine (bis zu einer Tierplatzzahl von 500 im qualitätsgesicherten Haltungsverfahren mit Auslauf und Einstreu, die nachweislich dem Tierwohl dienen)	0,65
Mastschweine, Sauen (bis zu einer Tierplatzzahl von ca. 5.000 Mastschweinen bzw. unter Berücksichtigung der jeweiligen Umrechnungsfaktoren für eine entsprechende Anzahl von Zuchtsauen)	0,75
Milchkühe mit Jungtieren, Mastbullen (einschl. Kälbermast, sofern diese zur Geruchsimmissionsbelastung nur unwesentlich beitragen)	0,5
Pferde	0,5
Milch-/Mutterschafe mit Jungtieren (bis zu einer Tierplatzzahl von 1.000, wobei Jungtiere nicht bei der Ermittlung der Tierplatzzahl berücksichtigt werden und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Milchziegen mit Jungtieren bis zu einer Tierplatzzahl von 750, wobei Jungtiere nicht bei der Ermittlung der Tierplatzzahl berücksichtigt werden und Heu/Stroh als Einstreu)	0,5
Sonstige Tierarten	1,0

Den einzelnen Tierarten werden Gewichtungsfaktoren zugeordnet, die der obenstehenden Tabelle 2 zu entnehmen sind. Für hier nicht genannte Tierarten gilt der Gewichtungsfaktor 1. Bei der Beurteilung von Pferdehaltungen ist gegebenenfalls ein Mistlager für Pferdemist gesondert zu betrachten.

Die TA Luft sieht daher vor, dass eine belästigungsrelevante Kenngröße  $IG_b$  zu berechnen und anschließend mit den Immissions(grenz)werten zu vergleichen ist, wenn Gerüche aus landwirtschaftlichen Tierhaltungsanlagen beurteilt werden.

Für die Berechnung der belästigungsrelevanten Kenngröße  $IG_b$  soll die Gesamtbelastung  $IG$  mit dem Faktor  $f_{gesamt}$  multipliziert werden:

$$IG_b = IG * f_{gesamt}.$$

Der Faktor  $f_{gesamt}$  wird aus den Gewichtungsfaktoren der Tierarten ermittelt. Dabei wird berücksichtigt, welchen Anteil die durch diese Tierarten verursachte Immission an der Gesamtmission hat (s. Nr. 4.6 Anhang 7 der TA Luft).

#### 4.1 Ausbreitungsmodell

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach Anhang 2 der TA Luft bzw. dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgenommen.

Grundsätzlich besteht bei diesem Modellsystem die Möglichkeit, meteorologische Daten in Form einer repräsentativen Zeitreihe (akterm) oder als mehrjährige Häufigkeitsverteilung von Ausbreitungssituationen (aks) heranzuziehen. Die Verwendung von mehrjährigen Häufigkeitsverteilungen von Ausbreitungssituationen stellt in der Tierhaltung den Regelfall dar. Zeitreihen werden hingegen eingesetzt, wenn entsprechende wiederkehrende Fluktuationen, Leerzeiten bei den Emissionen und/oder die nasse Stickstoffdeposition zu berücksichtigen sind.

In der Ausbreitungsrechnung wird ein Lagrange-Algorithmus nach VDI 3945 Blatt 3 verwendet. Dabei wird der Weg von Spurenstoffteilchen (z. B. Schadgas- oder Geruchsstoffteilchen) simuliert und aus der räumlichen Verteilung der Simulationsteilchen auf die Konzentration der Spurenstoffe in der Umgebung eines Emittenten geschlossen. Das Ergebnis ist hinsichtlich seiner statistischen Sicherheit von der Anzahl der Simulationsteilchen abhängig. Durch die Erhöhung der Teilchenmenge kann der Fehler beliebig klein gemacht werden.

Anschließend kann unter Verwendung einer repräsentativen Ausbreitungsklassenstatistik oder Zeitreihe die absolute kumulative Häufigkeit der Überschreitung der voreingestellten Geruchsstoffkonzentration für im Beurteilungsgebiet gelegene Beurteilungsflächen ermittelt werden. Die Festlegung des Rechenetzes erfolgt bei der Wahl interner Gitter durch das Ausbreitungsmodell und ist beeinflusst von Höhe und Ausdehnung der Quellen.

Die berechneten Immissionswerte stellen Mittelwerte der Netzflächen dar. Da die Beurteilungsflächen nach Nr. 4.4.3 Anhang 7 von den in AUSTAL verwendeten Netzgrößen abweichen können, ist für die Beurteilungsflächen nach TA Luft aus den Flächenmittelwerten unter Berücksichtigung der Überlappung der Rasterflächen das gewichtete Mittel der Geruchsstundenhäufigkeit in einem gesonderten Rechenlauf zu ermitteln. Das vorgenannte Ausbreitungsmodell prognostiziert auf der Grundlage des Geruchsstundenmodells und der Berechnungsbasis  $1 \text{ GE/m}^3$  unter Berücksichtigung standortrelevanter meteorologischer Daten die relative Überschreitungshäufigkeit in Jahresstunden für Beurteilungsflächen beliebiger Größe und Lage bis hin zu einzelnen Punkten im Umfeld einer geruchsemittierenden Anlage.

Als Berechnungsbasis ist eine Geruchsstoffeinheit je Kubikmeter ( $1 \text{ GE/m}^3$ ) heranzuziehen, womit entsprechend Anhang 7 der TA Luft sichergestellt werden soll, dass nur erkennbare Gerüche prognostiziert werden.

Geruchsimmissionen sind nach Anhang 7 der TA Luft zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, d. h. abgrenzbar gegenüber Gerüchen aus dem Kfz-Verkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen oder Ähnlichem sind.

#### **4.2 Datengrundlage für die Eingabeparameter in der Ausbreitungsrechnung**

Für die Ausbreitungsrechnung werden im Idealfall tatsächlich mittels Messung festgestellte Geruchskonzentrationen herangezogen.

Da die Ermittlung solcher Daten vor Ort einen sehr hohen Zeit- und Kostenaufwand erfordert und zudem von vielen Voraussetzungen abhängig ist, bedient man sich bereits bekannter Jahresmittelwerte der Geruchsstoffemissionen. Solche Jahresmittelwerte für Emissionen aus der Tierhaltung, die auch den Tages- und Jahresgang der Geruchsstoffemissionen enthalten, sind in der VDI-Richtlinie 3894 Blatt 1 enthalten.

Der Wärmestrom, der sich aus dem Abluftvolumenstrom und der Ablufttemperatur ergibt, und die Abluftaustrittsgeschwindigkeit beeinflussen die Abgasfahnenüberhöhung. Eine Überhöhung der Abgasfahne führt u. a. zu einer Vergrößerung der Transmissionsstrecke und damit in der Regel zu einer stärkeren Verdünnung der Geruchsstoffe bis zum Immissionsort und einer geringeren bodennahen Immission. Die Abgasfahnenüberhöhung wird jedoch nur dann voll wirksam, wenn ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Diese Anforderung kann für keine der im Rechengebiet vorliegenden Quellen unterstellt werden, so dass eine Berücksichtigung des Effektes der Abgasfahnenüberhöhung nicht in Betracht kommt.

Die Ausbreitung von Schadstoffen ist abhängig von meteorologischen Bedingungen wie z. B. Windgeschwindigkeiten, -richtungen und -häufigkeiten, die bei der Erstellung der Immissionsprognose mitberücksichtigt werden müssen.

Bei der Frage, ob die Ausbreitungsrechnung mit einer Ausbreitungsklassenstatistik oder einer Zeitreihe erfolgt, ist zu berücksichtigen, dass Ausbreitungsklassenstatistiken (aks) die statistischen Mittelwerte der in einem langjährigen Witterungsverlauf auftretenden Windverhältnisse reflektieren, während eine Zeitreihe (akterm) die stundengenauen Werte eines bezüglich der Windrichtung, der Windgeschwindigkeit und der Ausbreitungsklasse nach Klug/Manier Jahreszeitraumes enthält. Bei der Verwendung von Zeitreihen können auch zeitliche Fluktuationen oder bestimmte Stillzeiten, in denen keine Emissionen freigesetzt werden, berücksichtigt werden. Für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Pennigbeck liegen keine standortgenauen meteorologischen Daten vor. Deshalb muss auf Daten einer dem Witterungsverlauf im Beurteilungsgebiet entsprechenden repräsentativen Wetterstation zurückgegriffen werden.

Nach Prüfung der Standortbedingungen und der räumlichen Zuordnung können die Wetterdaten der Station Bremen als geeignet eingestuft werden.

Da bei einigen der zu berücksichtigenden Stallanlagen und Silagen Zeiträume ohne Emissionen auftreten, ist es sinnvoll eine Zeitreihe zu verwenden. Zur Simulation der meteorologischen Bedingungen für die Geruchsausbreitung wurde vor diesem Hintergrund ein entsprechender meteorologischer Datensatz in Form einer repräsentativen Zeitreihe (akterm vom 01.01.2016 bis 31.12.2016) der Wetterstation Bremen eingesetzt (**Anlage 3**).

Das Rechenlaufprotokoll mit den vollständigen Angaben der in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Daten und Einstellungen ist in **Anlage 4** aufgeführt.

Die Gebäude der Stallanlagen sind als Hindernisse im Windfeld anzusehen und erhöhen die Rauigkeit. Sie haben damit Einfluss auf die Ausbreitung der Geruchsstoffe insbesondere im Nahbereich dieser Gebäude. Diese Gebäudeeinflüsse werden dadurch berücksichtigt, indem die Quellen, die unter dem 1,2-fachen der Gebäudehöhe liegen, als vertikale Linienquellen bzw. Volumenquellen von 0 m bis  $h_q$  (= Quellhöhe) modelliert werden (LANUV 2006). Liegt die Ablufführung zwischen dem 1,2- und 1,7-fachen der Gebäudehöhe, wird eine Linienquelle von  $h_q/2$  bis  $h_q$  verwendet. Bei Abluffhöhen, die das 1,7-fache der Gebäudehöhen übersteigen, werden Punktquellen eingesetzt. Die Rauigkeit dieser Stallgebäude wird dann bei der Ermittlung der Rauigkeitslänge für den Rechengang berücksichtigt.

Die Rauigkeitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um die Abluftpunkte festzulegen, dessen Radius das Fünfzehnfache der Bauhöhe der Ablufführung beträgt (mindestens 150 m).

Setzt sich dieses Gebiet aus Flächenstücken mit unterschiedlicher Bodenrauigkeit zusammen, so ist eine mittlere Rauigkeitslänge durch arithmetische Mittelung mit Wichtung entsprechend dem jeweiligen Flächenanteil zu bestimmen und anschließend auf den nächstgelegenen Tabellenwert zu runden (TA Luft, Anhang 2, Abschnitt 6).

Für eine vertikal ausgedehnte Quelle ist als Freisetzungshöhe ihre mittlere Höhe zu verwenden. Bei einer horizontal ausgedehnten Quelle ist als Ort der Schwerpunkt ihrer Grundfläche zu verwenden. Bei mehreren Quellen ist für jede ein eigener Wert der Rauigkeitslänge und daraus der Mittelwert zu berechnen, wobei die Einzelwerte mit dem Quadrat der Freisetzungshöhe gewichtet werden.

Es ist zu prüfen, ob sich die Landnutzung seit Erhebung der Daten wesentlich geändert hat oder eine für die Immissionsprognose wesentliche Änderung zu erwarten ist.

Die Rauigkeit, die sich anhand des Landbedeckungsmodells mit Hilfe der verwendeten Software errechnen lässt, hat im vorliegenden Fall im Mittel einen Wert von 0,2 ergeben. Auf Grundlage der vorgefundenen Standortbedingungen erscheint dieser Wert gerechtfertigt und wurde entsprechend berücksichtigt. Für diesen Rauigkeitswert ist eine korrigierte Anemometerhöhe von 15,3 m einzusetzen.

Für den Rechengang wird ein intern geschachteltes Rechengitter verwendet.

Die Berechnung erfolgt mit der Qualitätsstufe 1.

In **Anhang II** sind die Berichte zu der Ausbreitungsrechnung aufgeführt. **Alle Angaben in den Anhängen I und II sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.**

#### **4.3 Darstellung und Bewertung der Ergebnisse**

Die Prüfung, inwiefern von den im Rechengebiet liegenden Emittenten bzw. landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung relevante Immissionsbeiträge (Häufigkeit in der gerundeten Kenngröße  $> 2\%$ ) auf das Plangebiet einwirken, hat ergeben, dass dies lediglich für die Immissionen der Hofstelle Hans-Heinrich Glander sowie den Güllehochbehälter am Standort Friedeholzstraße 4 zutrifft.

In den **Anhängen IIIa** und **IIIb** sind die Lagepläne der Hofstelle Glander bzw. des berücksichtigten Güllehochbehälters dargestellt. **Alle Angaben in den Anhängen I bis IIIb sind aus Gründen des Datenschutzes ausschließlich behördenintern zu nutzen.**

Durch die Emissionen der Hofstellen/Betriebsstandorte Schnitter, Dräger, Buck und Dahme werden dagegen keine relevanten Geruchsmissionsbeiträge im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pännigbeck“ induziert.

Die Berechnung der Geruchsmissionen soll nach TA Luft auf quadratischen Beurteilungsflächen erfolgen, deren Seitenlänge einheitlich 250 m beträgt. In Abweichung von diesem Standardmaß können geringere Rastergrößen - bis hin zu Punktbetrachtungen - gewählt werden, wenn sich die Geruchsmissionen durch eine besonders inhomogene Verteilung innerhalb der immissionsschutzrechtlich relevanten Beurteilungsflächen auszeichnen. Dies ist häufig in landwirtschaftlich geprägten Bereichen anzutreffen.

Um vor diesem Hintergrund die Auflösungsgenauigkeit der Ausbreitungsrechnung bezüglich der zu erwartenden Geruchsstundenbelastung erhöhen zu können, wurde die Kantenlänge der Netzmasche der Geruchsmissionsauswertung in Abweichung von dem o. g. Standardmaß auf 25 m reduziert.

Der **Anlage 5** ist das prognostizierte Geruchsmissionsniveau, dargestellt als belästigungsrelevante Kenngröße, unter Berücksichtigung der geplanten Tierhaltung auf der der Hofstelle Glander und des Güllehochbehälters am Standort Friedeholzstraße 4 zu entnehmen.

Wie aus **Anlage 5** ersichtlich wird, beträgt das prognostizierte Geruchsimmissionsniveau im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ maximal 7 %. Der gemäß TA Luft gegenüber Wohnhäuser im Außenbereich regelmäßig heranzuziehende Immissions(grenz)wert von 20 % kann somit deutlich eingehalten werden.

## **5. Zusammenfassende Bewertung**

Die Maßnahmenträger Joachim Mohrmann, Ulrike Brinkmann, Heike Wiechers, Harald Segelke, Rolf Wrede, Celeste Schuhmacher und Carsten Schuhmacher beabsichtigen im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“, Stadt Syke, Wohnbauvorhaben zu realisieren.

Da sich in der Nachbarschaft der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit aktiver bzw. bestandsgeschützter Tierhaltung befinden, war die Geruchsimmissionssituation zu beurteilen. In diesem Zusammenhang wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von den vorgenannten Maßnahmenträgern, vertreten durch Herrn Carsten Schuhmacher, Penningbeck 6, 28857 Syke-Osterholz beauftragt, eine Geruchsimmissionsuntersuchung durchzuführen, um zu prüfen, ob im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ aufgrund der zu erwartenden Geruchsimmissionssituation gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet werden können.

Die Begutachtung der Geruchsimmissionen erfolgte gemäß TA Luft, wobei entsprechend Anhang 7 die belästigungsrelevanten Kenngrößen, die bei der Beurteilung der Belästigung durch Gerüche aus Tierhaltungsanlagen heranzuziehen sind, zu ermitteln waren.

Die Ausbreitungsrechnungen wurden nach Anhang 2 der TA Luft 2021 bzw. dem Partikelmodell der VDI-Richtlinie 3945 Blatt 3 vorgenommen.

Konkrete Planungsabsichten in Hinblick auf eine Aufstockung der Tierbestände (Erweiterung u. Änderung der Belegungsstruktur vorhandener Stallgebäude) wurden während der am 21.06. 2023 durchgeführten Ortstermine von dem Betriebsleiter der Hofstelle Glander geäußert.

Im Zuge der Bearbeitung stellte sich heraus, dass lediglich die Immissionen der Hofstelle Hans-Heinrich Glander sowie die vom Güllehochbehälter am Standort Friedeholzstraße 4 ausgehenden Immissionen relevant auf Bereiche des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ einwirken.

Durch die Emissionen der Hofstellen/Betriebsstandorte Schnitter, Dräger, Buck und Dahme werden dagegen keine relevanten Geruchsimmisionsbeiträge im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ induziert.

Die Ausbreitungsrechnung führte unter Berücksichtigung der geplanten Tierhaltung und Emissionsquellen der Hofstelle Glander sowie der Emissionen des Güllehochbehälters am Standort Friedeholzstraße 4 zu dem Ergebnis, dass der gemäß TA Luft gegenüber Wohnhausstandorten im Außenbereich heranzuziehende Immissions(grenz)wert von regelmäßig 20 % im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Pennigbeck“ eingehalten wird und daher in diesem Bereich die beabsichtigte Errichtung von Wohnhäusern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Geruch) uneingeschränkt möglich ist.



Ralf Dallmann

Fachbereich 3.9 – Sachgebiet Immissionsschutz

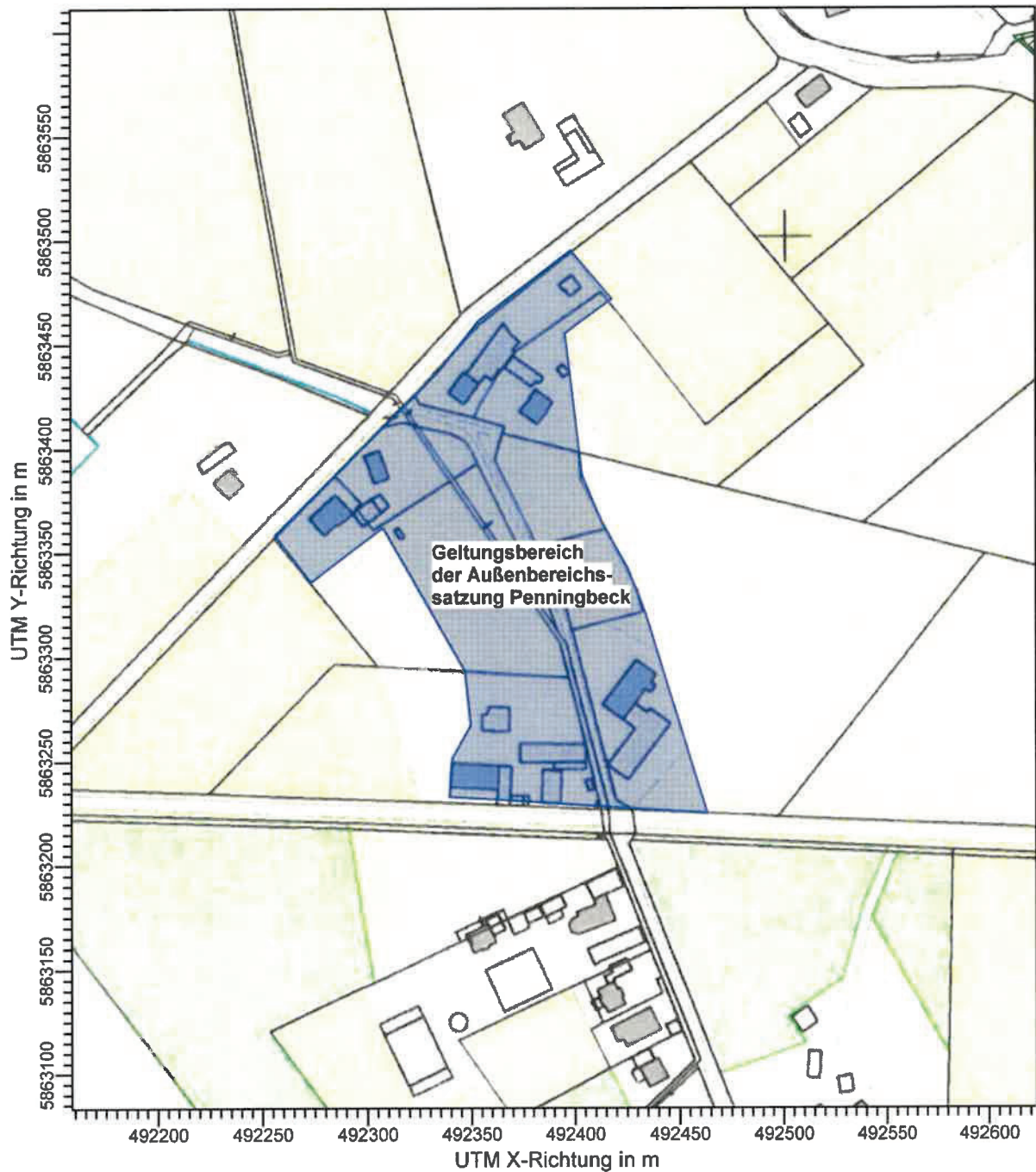
## 6. Literatur

- ARENDS, F.; DONHAUSER, H. (2023): TA Luft 2021 – neue Vorsorge- und Schutzanforderungen hinsichtlich der Altanlagenanierung und der Geruchsbeurteilung nach Anhang 7. In: Aktuelle rechtliche Rahmenbedingungen für die Tierhaltung, 19. KTBL-Tagung, 03.05.2023 in Kassel und 24.05.2023 in Ulm, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) Darmstadt.
- ARENDS, F. (2023): Berücksichtigung der Abluftreinigung bei der Genehmigung. in: KTBL-Schrift Abluftreinigung für Schweinehaltungsanlagen, Seite 57-70, KTBL 2023, Herausgeber und Vertrieb Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL)
- ARENDS, F. (2015): Sachgerechte Berücksichtigung von Vorbelastungen bei Ausbreitungsrechnungen. In: Gerüche in der Umwelt; VDI-Berichte, Band 2252; Tagungsband zur 6. VDI-Tagung Gerüche in der Umwelt, Karlsruhe 2015, Seite 63-69.
- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist.
- BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BImSchG 2013): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
- DIN 18910 (2017): Wärmeschutz geschlossener Ställe – Wärmedämmung und Lüftung – Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe; DIN-Normausschuss Bauwesen (NABau), August 2017
- DLG PRÜFRAHMEN (2022); Gruppe: Gebäude und Stalleinrichtungen; Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen, © DLG, DLG-Testzentrum Technik & Betriebsmittel Max-Eyth-Weg 1, 64823 Gr.-Umstadt (unveröffentlicht)
- GÄRTNER, A, GESSNER, A, MÜLLER, G, BOTH, R (2009): Ermittlung der Geruchsemissionen einer Hähnchenmastanlage: Gefahrstoffe, Reinhaltung der Luft Nr. 11/12, S. 485 ff.
- GESETZ ZUR STÄRKUNG DER INNENENTWICKLUNG IN DEN STÄDTEN UND GEMEINDEN UND WEITEREN FORTENTWICKLUNG DES STÄDTEBAURECHTS (BauGBauÄndG) vom 11.06.2013 BGBl. I S. 1548
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6)
- JANICKE L, JANICKE U (2003): Entwicklung eines modellgestützten Beurteilungssystems für den anlagenbezogenen Immissionsschutz. Bericht vom Februar 2003 (Förderkennzeichen (UFOPLAN) 20043256)
- JANICKE L, JANICKE U (2004): Weiterentwicklung eines diagnostischen Windfeldmodells für den anlagenbezogenen Immissionsschutz. Bericht vom Oktober 2004 (Förderkennzeichen UFOPLAN) 20343256)
- KTBL (2006): Handhabung der TA Luft bei Tierhaltungsanlagen – Ein Wegweiser für die Praxis, KTBL-Schrift 447, Darmstadt
- LOHMEYER ET. AL (1999): Modellierung der Geruchs- und Ammoniakausbreitung aus Tierhaltungsanlagen im Nahbereich

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Leitfaden zur Erstellung von Immissionsprognosen mit Ausal2000 in Genehmigungsverfahren nach TA Luft und der Geruchs-Immissionsrichtlinie. Merkblatt 56, Essen
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2006) HRSG.): Geruchsbeurteilung in der Landwirtschaft – Bericht zu Expositions-Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätsprofilen, Materialien 73
- NEUNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV 1992): 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)
- NIEDERSÄCHSISCHE BAUORDNUNG (NBAUO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 – VORIS 21072-), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- OLDENBURG, J. (1989): Geruchs- und Ammoniak-Emission aus der Tierhaltung. KTBL-Schrift 333, Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup (Westf.)
- SUCKER, K.; F. MÜLLER UND R. BOTH (2006): Geruchsbeurteilungen in der Landwirtschaft. Bericht zur Expositions- Wirkungsbeziehungen, Geruchshäufigkeit, Intensität, Hedonik und Polaritätenprofilen. Materialien 73. Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen, Essen
- TECHNISCHE ANLEITUNG ZUR REINHALTUNG DER LUFT (TA LUFT 2021): Neufassung der ersten Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 18.08.2021, GMBI. Nr. 48-54, s. 1050.
- VDI 3886 BLATT 1 Ermittlung und Bewertung von Gerüchen - Geruchsgutachten - Ermittlung der Notwendigkeit und Hinweise zur Erstellung
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (1992): VDI-Richtlinie 3882, Blatt 1: Olfaktometrie – Bestimmung der Geruchsintensität. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf.
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (1992): VDI-Richtlinie 3882, Blatt 2: Olfaktometrie – Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung. VDI-Handbuch Reinhaltung der Luft, Band 1, VDI-Verlag Düsseldorf
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2000): VDI-Richtlinie 3945, Blatt 3: Umweltmeteorologie, Atmosphärische Ausbreitungsmodelle. Partikelmodell, VDI-Verlag Düsseldorf
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2010) VDI-Richtlinie 3783, Blatt 13: Umweltmeteorologie – Qualitätssicherung in der Immissionsprognose – Ausbreitungsrechnung gem. TA Luft
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2011): VDI 3894, Blatt 1: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Haltungsverfahren und Emissionen Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde
- VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (HRSG.) (2012): VDI 3894, Blatt 2: Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen; Methode zur Abstandsbestimmung Geruch
- VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE; Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- VIERTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV): in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist"

PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionsituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Peningbeck", Stadt Syke  
Lage des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Peningbeck"



BEMERKUNGEN:

Anlage 1

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Ralf Dallmann

MAßSTAB:

1:3.000

0 0,05 km

DATUM:

21.07.2023

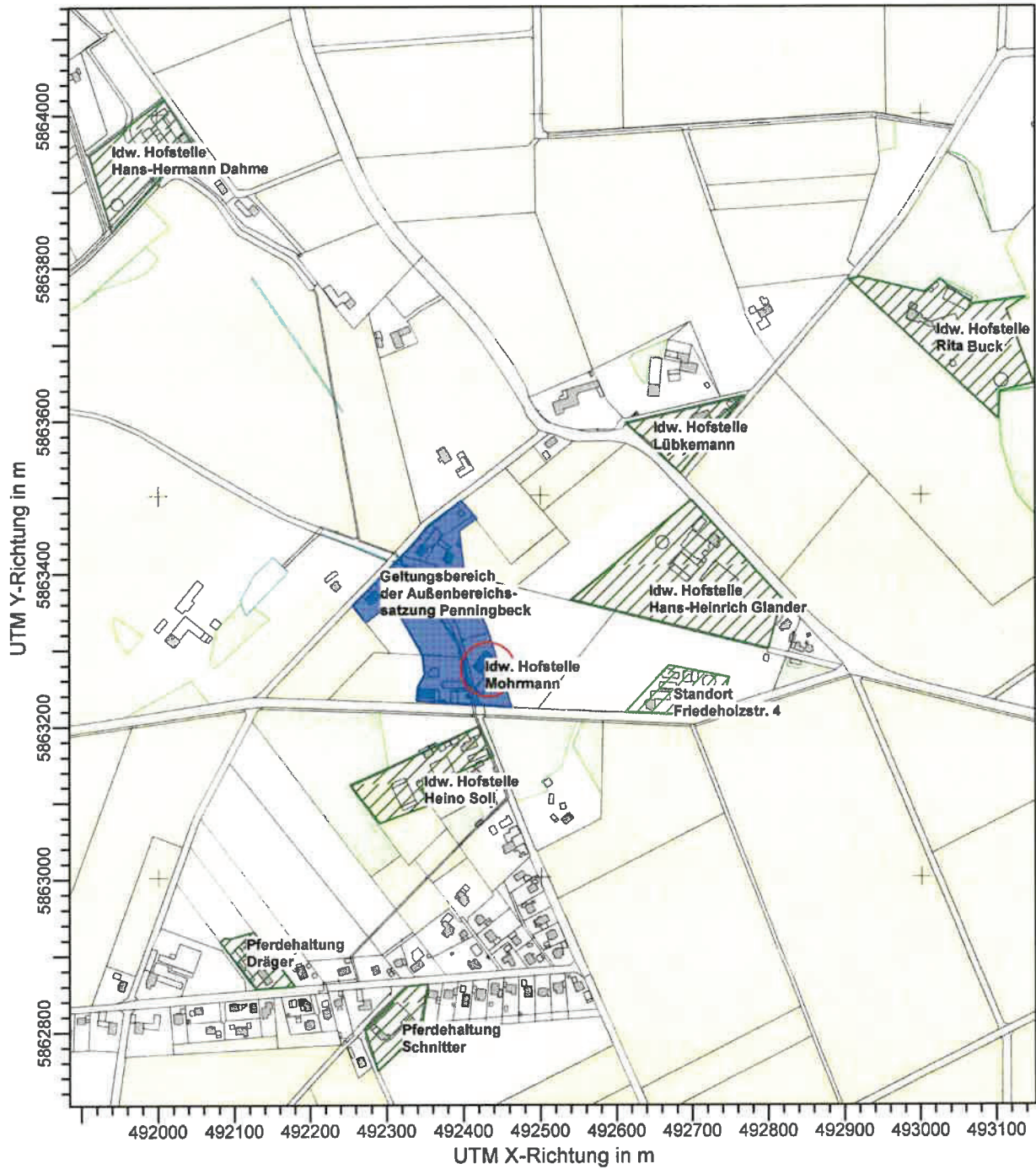
PROJEKT-NR.:

Landwirtschaftskammer  
Niedersachsen



PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionsituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Pennigbeck", Stadt Syke  
 Topografische Einordnung des Satzungsgebietes sowie Lage der im Umfeld des Geltungsbereiches vorhandenen Tierhaltungen



BEMERKUNGEN:

Anlage 2

FIRMENNAME:

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

BEARBEITER:

Ralf Dallmann

MAßSTAB:

1:8.000

0

0,2 km

DATUM:

21.07.2023

Landwirtschaftskammer  
 Niedersachsen

PROJEKT-NR.:

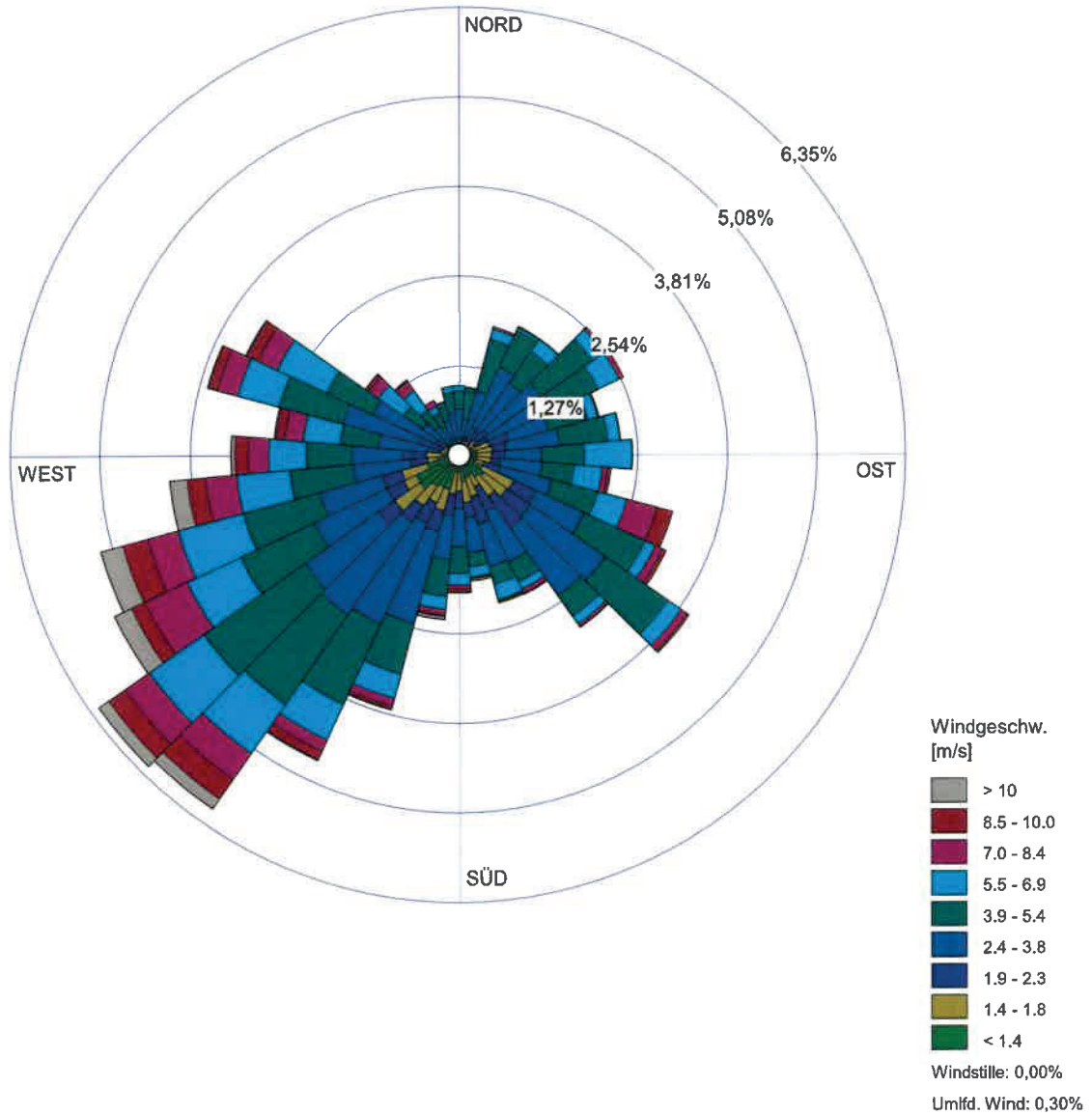


WINDROSEN-PLOT:

Geruchsmissionsgutachten, Geltungsbereich d. Außenbereichs. "Pennigbeck", Stadt Syke  
 Windrose der Wetterstation Bremen AKT 01/2016 bis 12/2016

ANZEIGE:

Windgeschwindigkeit  
 Windrichtung (aus Richtung)



BEMERKUNGEN:

Anlage 3

DATEN-ZEITRAUM:

Start-Datum: 01.01.2016 - 00:00  
 End-Datum: 31.12.2016 - 23:00

FIRMENNAME:

BEARBEITER:

WINDSTILLE:

0,00%

GESAMTANZAHL:

8784 Std.

MITTLERE WINDGESCHWINDIGKEIT:

4,00 m/s

DATUM:

21.07.2023

PROJEKT-NR.:



# Anlage 4

## Rechenlaufprotokoll

austal

2023-07-20 15:54:18 AUSTAL gestartet

Ausbreitungsmodell AUSTAL, Version 3.1.2-WI-x  
Copyright (c) Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, 2002-2021  
Copyright (c) Ing.-Büro Janicke, Überlingen, 1989-2021

=====  
Modified by Petersen+Kade Software , 2021-08-10  
=====

Arbeitsverzeichnis: D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008

Erstellungsdatum des Programms: 2021-08-10 15:36:12  
Das Programm läuft auf dem Rechner "LWK-OL-AUSTAL04".

=====  
===== Beginn der Eingabe =====  
> settingspath "C:\Program Files (x86)\Lakes\AUSTAL\_View\Models\ austal.settings"  
> ti "Pennigbeck" 'Projekt-Titel  
> ux 32491431 'x-Koordinate des Bezugspunktes  
> uy 5862010 'y-Koordinate des Bezugspunktes  
> qs 1 'Qualitätsstufe  
> az Bremen2016rep.Akterm  
> os +NESTING  
> xq 1233.82 1218.69 1191.14 1202.53 1263.30 1299.62  
1253.51 1255.35 1270.83 1282.02 1299.62 1255.35  
> yq 1409.80 1426.99 1386.40 1380.36 1347.39 1406.21  
1424.46 1416.73 1446.15 1240.25 1406.21 1416.73  
> hq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> aq 10.00 17.08 0.00 0.00 0.00 0.00 33.00  
27.73 26.00 10.69 16.00 33.00 26.00  
> bq 7.24 17.08 10.00 10.00 10.00 41.28  
16.49 32.00 20.00 16.00 41.28 32.00  
> cq 1.50 3.50 2.00 2.00 2.00 8.15  
7.00 7.00 7.00 1.00 8.15 7.00  
> wq -126.26 323.38 -119.43 -119.43 -104.05 -128.52  
320.89 229.12 -129.29 -3.77 -128.52 229.12  
> dq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> vq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> tq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> lq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
> rq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
> zq 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000 0.0000  
> sq 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00  
0.00 0.00 0.00 0.00 0.00 0.00

```

                                austrial
> odor_050 140          374          0          60          0          1872
  468          480          182.4          0          77.52          57
> odor_075 0           0           0           0           0           0
  0           0           0           1407          0           0
> odor_100 0           0           120          0           ?           0
  0           0           0           0           0           0
===== Ende der Eingabe =====

```

Anzahl CPUs: 8

Die Höhe hq der Quelle 1 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 2 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 3 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 4 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 5 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 6 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 7 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 8 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 9 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 10 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 11 beträgt weniger als 10 m.  
 Die Höhe hq der Quelle 12 beträgt weniger als 10 m.

Festlegung des Rechnernetzes:

```

dd      16      32      64
x0     832     448     128
nx       54      50      36
y0     864     512     128
ny       60      52      38
nz       19      19      19
-----

```

Standard-Kataster z0-utm.dmna (e9ea3bcd) wird verwendet.  
 Aus dem Kataster bestimmter Mittelwert von z0 ist 0.153 m.  
 Der Wert von z0 wird auf 0.20 m gerundet.

Die Zeitreihen-Datei

"D:/Austalerggebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/zeitreihe.dmna" wird verwendet.

Es wird die Anemometerhöhe ha=15.3 m verwendet.

Die Angabe "az Bremen2016rep.Akterm" wird ignoriert.

```

Prüfsumme AUSTAL   5a45c4ae
Prüfsumme TALDIA  abbd92e1
Prüfsumme SETTINGS d0929e1c
Prüfsumme SERIES  50c92771

```

=====

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalerggebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z01" geschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalerggebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s01" geschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalerggebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z02"

austal

ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00z03"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor-j00s03"  
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_050"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00z01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00s01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00z02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00s02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00z03"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_050-j00s03"  
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_075"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00z01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00s01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00z02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00s02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00z03"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_075-j00s03"  
ausgeschrieben.

TMT: Auswertung der Ausbreitungsrechnung für "odor\_100"

TMT: 366 Mittel (davon ungültig: 0)

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00z01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00s01"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00z02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00s02"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00z03"  
ausgeschrieben.

TMT: Datei "D:/Austalergebnisse/Dallmann/Pennigbeck/erg0008/odor\_100-j00s03"  
ausgeschrieben.

TMT: Dateien erstellt von AUSTAL\_3.1.2-WI-x.

=====

austal

Auswertung der Ergebnisse:

=====

DEP: Jahresmittel der Deposition

J00: Jahresmittel der Konzentration/Geruchsstundenhäufigkeit

Tnn: Höchstes Tagesmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

Snn: Höchstes Stundenmittel der Konzentration mit nn Überschreitungen

WARNUNG: Eine oder mehrere Quellen sind niedriger als 10 m.

Die im folgenden ausgewiesenen Maximalwerte sind daher  
möglicherweise nicht relevant für eine Beurteilung!

Maximalwert der Geruchsstundenhäufigkeit bei z=1.5 m

=====

ODOR J00 : 100.0 % (+/- 0.0 ) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)

ODOR\_050 J00 : 100.0 % (+/- 0.0 ) bei x= 1224 m, y= 1432 m (1: 25, 36)

ODOR\_075 J00 : 100.0 % (+/- 0.0 ) bei x= 1288 m, y= 1240 m (1: 29, 24)

ODOR\_100 J00 : 100.0 % (+/- 0.0 ) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)

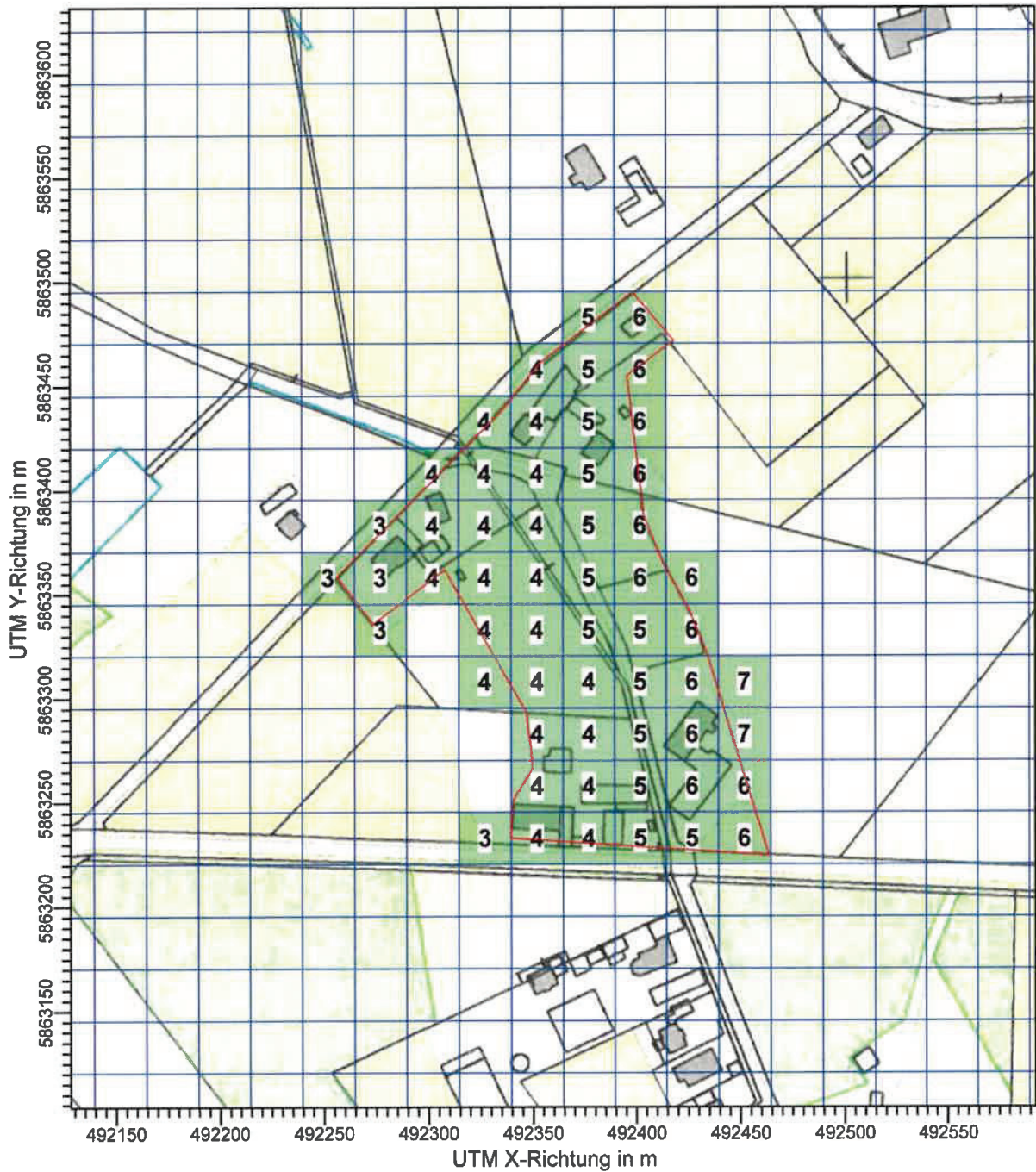
ODOR\_MOD J00 : 100.0 % (+/- ? ) bei x= 1192 m, y= 1384 m (1: 23, 33)



=====

2023-07-20 16:27:12 AUSTAL beendet.

PROJEKT-TITEL:

Geruchsimmisionsgutachten zur Beurteilung der Immissionssituation im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung "Pennigbeck", Stadt Syke  
 Darstellung der im Geltungsbereich ermittelten belastungsrelevanten Kenngröße (1 GE/m³) in Prozent



BEMERKUNGEN:  <b>Anlage 5</b>	STOFF:	FIRMENNAME:	
	<b>ODOR_MOD</b>	<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>	
	MAX:	EINHEITEN:	BEARBEITER:
	<b>6,7</b>	<b>^%</b>	<b>Ralf Dallmann</b>
QUELLEN:	MAßSTAB:		
<b>12</b>	1:3.000 0  0,05 km		
AUSGABE-TYP:	DATUM:	PROJEKT-NR.:	
<b>ODOR_MOD ASW</b>	<b>21.07.2023</b>		